

N i e d e r s c h r i f t

über die

36. - öffentliche - Sitzung

des Unterausschusses „Medien“

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 4. Februar 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Instagram, TikTok und Co.: Mehr Schutz für Kinder und Jugendliche - Falsch- und Desinformationen eindämmen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7489](#)

Anhörung

- Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)	4
- Bitkom e. V.	13
- Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen.....	18
- Jugendschutz.net.....	25
- Dr. Patrick Riebe.....	25
- interface - Tech analysis and ideas for Europe e. V.....	30
- Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) e. V.	33

**2. Information der Landesparlamente nach § 31 Abs. 2 Medienstaatsvertrag
hier:ARD Selbstverpflichtung 2025**

Unterrichtung - [Drs. 19/9531](#)

Vorbereitende Beratung.....	40
-----------------------------	----

3. Terminangelegenheiten..... 41

Anwesend:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Colette Thiemann (CDU), Vorsitzende
2. Abg. Markus Brinkmann (i. V. des Abg. Brian Baatzsch) (SPD)
3. Abg. Stefan Klein (SPD)
4. Abg. Karola Margraf (SPD)
5. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
6. Abg. Tim Julian Wook (SPD)
7. Abg. Veronika Bode (i. V. des Abg. Reinhold Hilbers) (CDU)
(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Jens Nacke (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Uwe Schünemann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Thomas Uhlen (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)
12. Abg. Djenabou Diallo Hartmann (GRÜNE)
13. Abg. Peer Lilienthal (i. V. des Abg. Jens-Christoph Brockmann) (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Oberregierungsrätin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 15:32 Uhr bis 18:05 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Unterausschuss** billigt die Niederschrift über die 35. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Instagram, TikTok und Co.: Mehr Schutz für Kinder und Jugendliche - Falsch- und Desinformationen eindämmen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7489](#)

erste Beratung: 69. Sitzung am 26.06.2025

AfRuV, vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien

zuletzt beraten: 33. Sitzung am 17.09.2025 (Unterrichtung, Anhörungswunsch)

Anhörung

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 1

Anwesend:

- Prof. Christian Krebs, Direktor

- Eva Spittka, stellvertretende Direktorin

Prof. **Christian Krebs:** Wir als Landesmedienanstalt freuen uns sehr, dass wir unsere Sichtweise als zuständige Aufsichts- und Regulierungsbehörde hier einbringen dürfen - auch insbesondere deshalb, weil viele der im Antrag angesprochenen Themen unsere tägliche Arbeit betreffen und gestalten und darin auch die Frage thematisiert wird, wie man dem Phänomen von Falsch- und Desinformation möglicherweise durch die Vermittlung von Medienkompetenz entgegenwirken könnte.

Ich werde im Folgenden den regulatorischen Part übernehmen und meine Kollegin Frau Spittka den Part zur Medienkompetenz.

Aus regulatorischer Perspektive wird im Antrag richtig beschrieben, dass die Gefahr, dass gerade Kinder und Jugendliche in bestimmten sozialen Medien das Ziel bewusster, manipulativer Falsch- und Desinformationen werden, besonders hoch ist. Auf das Problem der Desinformation möchte ich mich deswegen zunächst konzentrieren, denn dieses Problem kann letztlich demokratiegefährdende Folgen haben. Das sieht man zum Beispiel an den Präsidentschaftswahlen in Rumänien 2024. Sie mussten auf Beschluss des obersten Gerichts wegen massiven manipulierenden Eingriffs mittels sozialer Medien am Ende tatsächlich wiederholt werden.

Es gibt zwei Arten von Antworten, die man aus unserer Sicht auf diese Problemlage geben kann. Die, wenn auch natürlich sehr wichtige, aber wohl eher defensive Antwort ist die Regulierung. Zu der Frage, warum das ein eher defensiver Ansatz ist, komme ich später noch.

Zum Verständnis ist aus unserer Sicht zunächst wichtig, eine Definition des sehr breiten Begriffs „Desinformation“ zu versuchen. Desinformation ist tatsächlich ein Chamäleon. Sie tritt in vielen

Formen und Farben auf und wird letztlich gefüttert durch die Aufmerksamkeitslogik der Plattformen. Die EU-Kommission hat in ihrem Aktionsplan gegen Desinformation 2018 dankenswerterweise definiert, was sie unter Desinformation versteht.

„Falsche, ungenaue oder irreführende Informationen, die erfunden, präsentiert und verbreitet werden, um Gewinne zu erzielen oder bewusst öffentlichen Schaden anzurichten.“

Eine solche Definition gibt es im Digital Services Act (DSA) und in unseren nationalen Vorschriften des Medienrechts nicht. Der DSA verpflichtet zwar Plattformen, systemische Risiken, die aus der Verbreitung von Desinformation folgen, zu bekämpfen. Er sagt aber nicht, was er mit Desinformation eigentlich meint. Deswegen wäre es aus unserer Sicht als Behörde der Exekutive schon sehr hilfreich, wenn man versuchen würde, im nationalen Recht zu verankern, was mit Desinformation gemeint ist. Man sieht in der Definition der Kommission schon, dass es einen zentralen Punkt gibt, der Desinformation in ihrer gefährlichsten Form definiert, nämlich „um *bewusst* öffentlichen Schaden anzurichten“. Die regulatorisch besonders relevante Desinformation ist also die bewusste Desinformation. Das ist übrigens auch folgerichtig, denn natürlich muss man beachten, dass wir uns dort in einem sehr grundrechtsrelevanten Bereich befinden. Nicht jede falsche oder ungenaue Information in einem sozialen Medium kann und sollte Gegenstand von Regulierung sein. Natürlich gibt es keine allgemeine Wahrheitspflicht für soziale Plattformen. Es kann sie auch nicht geben.

Aber auf der anderen Seite gibt es eben auch kein Recht auf bewusste Vermittlung und Verbreitung falscher Informationen mit gesellschaftlich gefährlichen Zielen. Das sollte aus unserer Sicht auch klar im Gesetz festgehalten werden. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in der Vergangenheit festgestellt, dass die bewusst unwahre Information keinen sinnvollen Beitrag zur Meinungsbildung leisten kann. Deswegen steht sie nicht unter dem Schutz von Artikel 5 des Grundgesetzes. Wenn also die Unwahrheit der Information bewusst oder offenkundig ist, dann muss die gesetzlich verankerte Möglichkeit einer schnellen nachträglichen regulatorischen Reaktion der Medienanstalten bestehen - und zwar nicht nur wie bisher bei journalistisch-redaktionellen Angeboten - das ist in § 19 des Medienstaatsvertrags über den Umweg der anerkannten journalistischen Grundsätze geregelt -, sondern bei allen Inhalten von sozialen Medien.

Das ist aber, wie gesagt, eher die defensive Reaktion, denn erstens erfolgt sie immer nachträglich und zweitens richtet sie sich immer nur an den Anbieter oder die Anbieterin des desinformierenden Inhalts selbst - wenn sich dieser oder diese denn überhaupt ermitteln lässt. Das löst das Problem am Ende nicht. Das haben wir in unserer Aufsichtspraxis festgestellt. Man muss zentraler ansetzen.

Insofern muss man fragen, warum Desinformation eigentlich so erfolgreich in sozialen Medien ist. Das kann man relativ klar beantworten: Sie ist deswegen so erfolgreich, weil sie einen Reichweitenvorteil hat und weil sie anonym sein kann. Sie wird einfach schneller, mehr und intensiver verbreitet als ihr manchmal langweiliger, vielleicht auch etwas komplizierter und sehr viel weniger emotionaler Gegenpart, nämlich die komplizierte und oft schwer verständliche, zutreffende, sachliche Information. Warum ist das so? - Weil die gesamte Logik der Informationsvermittlung auf den großen Plattformen nur auf Aufmerksamkeit ausgerichtet ist und damit letztlich auf Emotionen. Die Algorithmen, deren genaue Funktionsweise von den großen Plattformen tatsächlich wie ein Staatsgeheimnis behandelt wird, bevorzugen immer emotional aufgeladene Inhalte. Das kann man messen, und leider kann man auch klar messen, dass die erfolgreichsten

Emotionen in sozialen Medien negative Emotionen wie Angst, Wut und Empörung sind. Wer also diese drei Emotionen anspricht, hat immer einen Reichweitenvorteil; das lässt sich auch nachweisen. Desinformation kann sehr leicht Angst schüren und Wut oder Empörung auslösen, weil sie sich nicht an Fakten halten muss. Dafür wird sie dann mit mehr Reichweite belohnt als die sachliche, die Realität nur beschreibende Information, die aber sehr viel wertvoller für die Meinungsbildung ist. Man merkt, hier gibt es eine Schieflage.

Wenn wir also wirklich das Problem der Verbreitung von Desinformation nicht nur nachlaufend bekämpfen, sondern an die Welle selbst herankommen wollen, sollten wir - jedenfalls aus Sicht der Medienanstalt - überlegen, ob wir nicht den Motor dieser Wellenmaschine regulieren wollen, also die Algorithmen selbst. Das wäre die offensive und nach vorn gerichtete Antwort. An dieser Stelle ist der Antrag aus unserer Sicht vielleicht noch ein wenig zu kurz gegriffen.

Eva Spittka: Die von Herrn Professor Krebs beschriebenen medienregulatorischen Maßnahmen sollten aus unserer Sicht Hand in Hand mit Anstrengungen im Bereich der Medienkompetenz gehen. Dass dieser Aspekt im Antrag aufgegriffen wird, befürworten wir ausdrücklich. Dabei geht es insbesondere um Nr. 3 des Antrags, in der Forderungen zur Förderung von Medienkompetenz im schulischen wie außerschulischen Kontext formuliert werden. Das ist aus unserer Perspektive nicht nur sinnvoll, sondern dringend erforderlich.

Die Situation, die im Antrag skizziert wird, nämlich dass Kinder und Jugendliche online mit einer Vielzahl von problematischen Inhalten konfrontiert sind, ist nach unserer Erfahrung zutreffend. Medienkompetenz ist das notwendige Fundament, um junge Nutzerinnen und Nutzer - natürlich nicht nur diese, sondern auch alle anderen Altersgruppen - zu befähigen, sich souverän im digitalen Raum zu bewegen und mediale Inhalte kritisch zu hinterfragen. Dies umfasst insbesondere die Fähigkeit, Desinformationen und manipulative Inhalte zu erkennen, algorithmische Mechanismen zu verstehen und auch - das gehört dazu - die eigene Mediennutzung reflektiert zu gestalten.

Im Antrag wird richtigerweise herausgestellt, dass Plattformen wie Instagram oder TikTok längst keine reinen Unterhaltungsräume mehr sind, sondern zunehmend auch als Informationsquelle für junge Nutzerinnen und Nutzer dienen. Dieser Befund deckt sich auch mit empirischen Studien der Landesmedienanstalten, und wir wissen aus unseren Untersuchungen zudem, dass das Medienwissen, also beispielsweise Kenntnisse zu Journalismus, sozialen Medien oder der Funktionsweise von Suchmaschinen, abhängig vom formalen Bildungsabschluss ist. Die Ergebnisse lassen sich auf eine relativ einfache Formel bringen: Je höher gebildet, desto mehr Medienwissen. Die Vermittlung von Medienkompetenz muss daher systematisch, schulisch und außerschulisch weiterverfolgt werden. Aus unserer Sicht können auch die in Niedersachsen beheimateten 15 Bürgersender einen wichtigen Beitrag leisten. Denn sie bieten die Möglichkeit, dass jede und jeder Medienangebote selbst erstellen kann. Auch Schülerinnen und Schüler können dort praktische Medienerfahrungen sammeln, die über das rein theoretische Wissen hinausgehen. Die niedersächsischen Bürgersender können außerschulische Lernorte sein, in denen das Verständnis für journalistische Standards und Qualitätskriterien gestärkt wird.

Die im Antrag genannte Zusammenarbeit mit der NLM im Rahmen des Medienkompetenznetzwerks Niedersachsen ist aus unserer Sicht ein bewährtes Modell. Schon jetzt bieten wir als Landesmedienanstalt zahlreiche Angebote zur Förderung von Medienkompetenz, und zwar entlang

der gesamten Bildungskette. Aus unserer Sicht bedarf es eines systematischen Aufbaus von Medienkompetenz: flächendeckend in Niedersachsen, zielgerichtet und aufeinander aufbauend, vom Kleinkindalter bis in die Selbstständigkeit. Wir arbeiten schon jetzt eng mit niedersächsischen Ministerien und Bildungsinstitutionen zusammen. Aus unserer Sicht gilt es, diese Strukturen nicht nur fortzusetzen, sondern angesichts der im Antrag richtigerweise beschriebenen dynamischen Entwicklungen auf digitalen Plattformen substanziell auszubauen. Die Umsetzung dieser Ziele erfordert dann eine entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung der beteiligten Institutionen.

Im Antrag wird unter Nr. 1 eine Debatte über ein gesetzliches Mindestalter von 14 Jahren für die Nutzung von sozialen Medien gefordert. Diese Debatte wird derzeit bereits intensiv geführt. Es gibt entsprechende Empfehlungen, beispielsweise von der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina. Auch die Landesmedienanstalten haben sich zum Teil schon positioniert und einen Überblick über Pro- und Contra-Argumente zusammengestellt.

Aus Sicht der NLM ist ein solches Verbot nicht hinreichend zielführend. Aus unserer Erfahrung ist es essenziell, Eltern und Kindern gleichermaßen Begleitung und Orientierung zu geben. Gerade Eltern fühlen sich häufig nicht ausreichend informiert über virulente Themen wie Deepfakes oder die parasozialen Beziehungen zu Influencer*innen.

Ein Verbot wirkt möglicherweise auf den ersten Blick als Lösungsstrategie, um Kinder und Jugendliche zu schützen. Aus unserer Sicht führt es aber nicht zwingend zu einem souveränen Umgang mit digitalen Gefahren. Es ist davon auszugehen, dass das Verbot von den Jugendlichen umgangen wird, so wie es jetzt bereits in Australien der Fall ist. Noch zwei weitere Gründe möchte ich anführen, die aus unserer Sicht noch wichtiger sind: Jugendliche ziehen sich dann möglicherweise in andere digitale Räume zurück, die vom Verbot nicht umfasst sind, in denen Cybergrooming, Cybermobbing oder Sextortion sehr wohl eine Rolle spielen. Und vor allen Dingen stellt das Verbot einen unverhältnismäßigen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht und die Teilhabe von jungen Menschen dar. Deswegen sollte aus unserer Sicht der Fokus auf Prävention und Aufklärung liegen.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Frau Spittka, Herr Professor Krebs, recht herzlichen Dank für Ihre Einschätzung. Ich möchte eine Anmerkung machen und drei Nachfragen zu Ihren Ausführungen stellen.

In Ihrer Stellungnahme haben Sie dargestellt, dass Content in der medialen Welt vor allem mit einem emotionalen Bezug konsumiert wird. Das liegt auf der Hand, ist allerdings auch kein ganz neues Phänomen. Ich erinnere mich an meinen Unterricht im Fach Werte und Normen in der 10. Klasse, und meine Tochter macht jetzt etwas Ähnliches in der Schule: Dort werden Zeitungen ausgewertet, und es wird beispielsweise geschaut, was die Überschrift mit dem Inhalt zu tun hat und was sie bewirkt. Es geht also letztlich um ein Phänomen, das es ähnlich auch in der analogen Welt schon gab. Man könnte sagen, dass auch damals schon die Medienkompetenz geschult wurde - mit dem entsprechenden Ergebnis.

Ich komme zu meinen Fragen.

Erstens. Herr Professor Krebs, Sie haben ausgeführt, man müsse den Algorithmus regulieren. Ich bin, was soziale Medien angeht, Laie. Ich weiß, ehrlich gesagt, nicht einmal, was genau ein Algorithmus ist. Können Sie dazu näher ausführen und auch dazu, wie es technisch gelänge, so etwas zu regulieren?

Zweitens. Herr Professor Krebs, Sie haben außerdem ausgeführt, dass es erstrebenswert wäre, in den Blick zu nehmen, welche Inhalte bewusst unwahr sind, und haben dabei, wie ich finde, sehr trennscharf zwischen dem unterschieden, was - laienhaft gesprochen - aus Versehen geteilt, und dem, was tatsächlich manipulativ und bewusst mit einem gewissen Ziel gestreut wird. Ich kann mir allerdings nicht vorstellen, wie man vom Endprodukt auf die Intention des Senders schließen können sollte. Das mag in trivialen Fällen sehr einfach sein, aber um die geht es bekanntlich nicht. Vielmehr geht es um solche, in denen das sehr schwierig ist, und das ist nach meinem Dafürhalten die Masse der Fälle. Wenn ich in sozialen Medien unterwegs bin - was nur selten der Fall ist -, dann gelingt es mir jedenfalls nicht immer, zu erkennen, was eigentlich die Intention des Senders ist, zumal diese wohl auch oft maskiert ist.

Drittens. Frau Spittka, Sie sagten, ein Verbot führe dazu, dass entsprechende Medien substituiert würden. Das sehe ich auch bei meinem ältesten Kind: Ich versuche, die Medienkompetenz insofern zu stärken, als gewisse Apps auf dem Handy gesperrt sind oder die Bildschirmzeit begrenzt ist. Man mag gar nicht glauben, wie einfallsreich Jugendliche sind. Können Sie etwas dazu sagen, ob ein entsprechendes Verbot nicht eher dazu führen würde, dass eine Kontrolle durch Eltern, so wie sie jetzt stattfindet, verunmöglicht wird, weil die Kinder, die gegebenenfalls sogar ein Stück weit mehr Medienkompetenz als die Eltern haben, ganz schnell Schlupflöcher finden und dann möglicherweise auf Plattformen unterwegs sind, die man selbst gar nicht kennt und die möglicherweise auch gar nicht mehr als App auf dem Handy dargestellt werden?

Prof. **Christian Krebs:** Zu Ihrer ersten Frage, was ein Algorithmus ist. Algorithmen sind in gewisser Weise eine Blackbox. Wir befinden uns zu diesem Thema in einem engen Austausch. Erst im November haben wir auf der Ebene aller Medienanstalten ein Gespräch mit TikTok führen können, bei dem uns das Unternehmen einen gewissen Einblick in die betreffenden Strukturen gegeben hat.

Ein Algorithmus ist letztlich ein Programm, das versucht, aus Informationen Schlüsse zu ziehen. Schon Formulierungen wie „der Algorithmus von Facebook“ oder „der Algorithmus von Instagram“, die implizieren, es würde sich jeweils um *einen* Algorithmus handeln, sind falsch. Wenn Sie ein TikTok-Profil haben, sind es letztlich mindestens 18 Algorithmen, die den Inhalt Ihres Profils bewerten und insbesondere versuchen, Rückschlüsse auf Sie als Person und Inhaber dieses Profils zu ziehen. Es gibt zum Beispiel einen Algorithmus, der nur dazu dient, zu bewerten, welchen Bildungsabschluss man hat. Es gibt einen Algorithmus, der versucht zu bewerten, welches Einkommen ein Nutzender hat. Ein anderer Algorithmus versucht vielleicht sogar, zu bewerten, welche politische Einstellung ein Nutzender hat. Mit all diesen Programmen, die versuchen, Rückschlüsse auf Sie als Nutzenden zu ziehen, wird ein Gesamtbild errechnet, das den Inhalt Ihres Feeds bestimmt. So wurde es uns, grob gesagt, dargestellt.

Wenn man darauf Zugriff haben möchte, dann wäre es aus unserer Sicht zunächst einmal wichtig, Transparenz in diesem Bereich zu schaffen. Denn all das passiert in einem so tief gelagerten Bereich von Geschäftsgeheimnissen, wie die Plattformen sagen, dass das für uns regulatorisch

überhaupt nicht zu fassen ist. Jedenfalls im Moment haben wir noch keine ausreichenden Möglichkeiten, zu verlangen, dass uns offengelegt wird, wie die Algorithmen funktionieren, und natürlich kann man nur regulatorische Anforderungen stellen, wenn man den regulierten Gegenstand versteht. Wir als Medienanstalten bestehen jedenfalls aktuell schwerpunktmäßig nicht aus Informatikern und IT-Experten; diese bräuchten wir natürlich. Entsprechendes Fachwissen müsste man sich zusätzlich aneignen. Ich glaube aber, es ist nicht unmöglich, die Anzahl, die Funktionsweise und das Zusammenwirken der Algorithmen besser zu verstehen.

Dann könnte man auch besser verstehen, welche Ursachen die Blasenbildung, die wir aus den sozialen Medien kennen, hat und warum ein Algorithmus bestimmte Inhalte verstärkt und andere ausblendet - Letzteres, weil diese Inhalte aus Sicht der Plattformen einen geringeren „Aufmerksamkeitswert“ haben, wie die Plattformen es nennen: Was einen geringeren Aufmerksamkeitswert hat, wird deutlich weniger ausgespielt. Das sollte meines Erachtens besser nachvollziehbar gemacht werden.

Zu Ihrer zweiten Frage, wie man bewerten kann, ob etwas Unwahres bewusst verbreitet wurde: Die Formulierung „bewusst“ impliziert eine subjektive Kenntnis, und diese nachzuweisen, ist natürlich schwierig.

Ich will einmal ein relativ eindeutiges Beispiel nennen. Wir waren mit einem Fall befasst, in dem es um journalistische Sorgfaltspflicht ging. Jemand hat in einem Onlinemedium aus einer Stadtratssitzung berichtet und unter Verwendung eines Zitats behauptet, ein Stadtratsabgeordneter habe in einer Rede etwas Bestimmtes gesagt, und hat daraus einen politischen Vorwurf konstruiert. Der Abgeordnete hatte das Zitierte aber nie gesagt, was der Journalist auch hätte wissen müssen, da er selbst anwesend gewesen ist. Das ist natürlich die bewusste Verbreitung einer unwahren Information. In solchen Fällen lässt sich das meines Erachtens relativ klar nachweisen.

Sonst gebe ich Ihnen aber völlig recht, dass die Subjektivität eine gewisse Unschärfe und, wenn es sich tatsächlich einmal um einen regulatorischen Gegenstand handeln sollte, einen gewissen Ermittlungsaufwand mit sich bringt. Sicherlich wird man auch in Situationen kommen, in denen man die Bewusstheit nicht nachweisen kann. Wenn das der Fall ist, gilt ein entsprechendes Verbot aus meiner Sicht natürlich nicht, denn wenn das Verbot Bewusstheit erfordert, man diese aber nicht nachweisen kann, bewegen wir uns im Bereich der Meinungsfreiheit und die entsprechende Information dürfte natürlich verbreitet werden.

Eva Spittka: Zu Ihrer dritten Frage, wie Kinder und Jugendliche ein Social-Media-Verbot umgehen: Wir sehen schon jetzt, dass in Australien die Nutzung von VPN-Tunneln durch die Decke geht, denn das ist eine leicht nutzbare technische Möglichkeit, das Verbot zu umgehen. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass sich Jugendliche in andere digitale Räume, die von dem Verbot nicht umfasst sind, zurückziehen, und dann gibt es gar keine Kontrolle mehr.

Natürlich kann man sich auch sehr leicht hinter ein solches Verbot zurückziehen; das betrifft auch Eltern, die, wie Sie es beschrieben haben, vielleicht gar nicht so genau wissen, was online passiert. Vor allen Dingen betrifft das aber auch die großen Plattformen, die - das ist unsere Sorge - ihre Verantwortung mit Verweis auf das Verbot sehr leicht von sich weisen könnten.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Ich möchte die Forderung einer Regulierung von Algorithmen ansprechen, die sehr weitreichend ist und die Betriebsgeheimnisse der entsprechenden Unternehmen

berührt. Gibt es schon konkrete Überlegungen, auf welcher Ebene man das überhaupt regeln könnte? Und wenn man es regelt, müsste man es auch kontrollieren. Als Aufsichtsbehörde einen Algorithmus mit Blick auf die von Ihnen zu Recht beanstandeten Aspekte zu kontrollieren - dass er insbesondere Inhalte, die Gefühle wie Hass adressieren, oder unwahre Informationen bevorzugt behandelt -, stelle ich mir fast unmöglich vor.

Prof. **Christian Krebs**: Zunächst einmal geht es uns darum, mehr Transparenz zu schaffen. Meines Erachtens würde es uns - und mit Blick auf die politische Wertung übrigens auch Ihnen als Gesetzgeber - sehr helfen, wenn man besser verstünde, wie die Algorithmen funktionieren, wie sie arbeiten und vor allem auch wie sie zusammenarbeiten. Dabei spielt auch eine Rolle, welche Daten sie ihren Bewertungen zugrunde legen und ob diese Daten rechtmäßig erlangt wurden. Auch das können wir im Moment nur schwer bis gar nicht kontrollieren, solange wir die Datenquellen der Algorithmen nicht genau kennen. Man könnte durchaus vorgeben, dass ein Algorithmus für die Bewertung eines Profils nur rechtmäßig erlangte Daten verwenden darf. Das kann man auch schon aus der jetzigen Rechtslage ableiten, aber wir können es eben nicht überprüfen, weil wir die Funktionsweise der Algorithmen nicht kennen. Ein erster Ansatz wäre also, wie gesagt, eine Transparenzpflicht zu verankern.

Des Weiteren gebe ich Ihnen völlig recht: Aus dem bloßen Umstand, dass auf bestimmte Emotionen oder auf Emotionen im Allgemeinen abzielende Beiträge besser bewertet werden als sozusagen emotionslose Beiträge, kann man meines Erachtens regulatorisch nichts ableiten, denn dagegen ist zunächst auch nichts einzuwenden. Wenn aber das Zusammenspiel von anonymer Falschinformation und dem Bevorzugen von Inhalten, die auf negative Emotionen abstellen, eine negative Wirkung hat - das ist es, was wir erleben und was jugend- und letztlich möglicherweise sogar demokratiegefährdend sein kann -, dann stellt sich für uns durchaus die an den Gesetzgeber gerichtete Frage, ob es eine Möglichkeit gibt, dieses Zusammenspiel regulatorisch zu erfassen.

Wir als Landesmedienanstalten haben dazu einige Vorstellungen, die wir aber noch nicht als fertige Lösungen präsentieren können; das würden wir uns derzeit auch nicht anmaßen. Aber wir regen den Gesetzgeber durchaus an, zu prüfen, ob so etwas vorstellbar wäre. Unser größter konkreter Wunsch wäre zunächst einmal eine Transparenzverpflichtung, die es uns überhaupt ermöglicht, zu verstehen, wie Algorithmen arbeiten und welche Daten sie nutzen.

Abg. **Tim Julian Wook** (SPD): Herr Professor Krebs und Frau Spittka, vielen Dank für Ihre Ausführungen.

Meine erste Frage betrifft auch das von Herrn Nacke angesprochene Thema: Ist Ihnen bekannt, ob es eine Transparenzpflicht mit Blick auf Algorithmen bereits in anderen Ländern gibt? Meines Erachtens wäre das ein Novum. Ich hielte das aber durchaus für sinnvoll, sodass der Antrag gegebenenfalls dahingehend ergänzt werden könnte.

Mein zweiter Punkt betrifft die Altersverifikation, die Sie auch in Ihrer Stellungnahme adressiert haben. Ich habe in Berichten zu Australien gelesen, dass die dortigen Maßnahmen, obwohl Verbote mit VPNs umgegangen werden können - das werden wir nie ganz verhindern können -, aktuell sehr positiv angenommen werden.

Prof. **Christian Krebs**: Zu Ihrer ersten Frage: Auch mir sind keine gesetzlichen Regelungen in anderen Ländern bekannt, die entsprechende Transparenzpflichten explizit auferlegen.

Zu Ihrem zweiten Punkt: Vor einigen Wochen lag die Zahl der aufgrund von Minderjährigkeit gelöschten Accounts in Australien bereits bei 4,7 Millionen; das ist ganz erheblicher Effekt. Eine Bewertung durch Algorithmen der Plattform selbst hat ergeben, dass diese Accounts zuvor von Minderjährigen genutzt worden waren, und die Accounts wurden dann von der Plattform selbst gelöscht. Frau Spittka kann hierzu ergänzend ausführen.

Eva Spittka: Man muss das meines Erachtens differenziert betrachten. Die Löschung von Accounts bedeutet noch nicht, dass das Verbot wirksam ist, denn dieser Aspekt, den wir in unserer Stellungnahme aufgeführt haben, ist nur einer von vielen. Ein Problem ist, dass damit Kinder und Jugendliche zu großen Teilen von digitaler Teilhabe ausgeschlossen werden. Gerade für marginalisierte Gruppen sind Onlineinhalte auch ein Safe Space. Das kommt mir in der Debatte ein wenig zu kurz.

Regulierung und regulatorische Maßnahmen bedeuten nicht nur Verbote. Aus meiner Sicht müssten wir uns vielmehr über ein Maßnahmenbündel unterhalten, mit dem wir die Plattformen regulieren, sodass Kinder und Jugendliche dort sicher agieren und gleichzeitig ihr Informations- und auch ihr Unterhaltungsbedürfnis befriedigen können.

Abg. **Claudia Schübler** (SPD): Meines Erachtens ist die Landesmedienanstalt ein sehr guter Ansprechpartner für die hier in Rede stehenden Fragestellungen. Insofern vielen Dank, dass Sie uns für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Mein erster Punkt: Wir haben im Bereich der sozialen Medien dazugelernt; das ist ein Prozess. Mit dem Medienstaatsvertrag wurde der Versuch unternommen, mehr Transparenz zu schaffen. Wenn Sie, Herr Professor Krebs, sagen, dass es eigentlich noch keine Transparenz gibt, dann wären wir sehr dankbar für jeden Hinweis darauf, wie eine entsprechende Formulierung aussehen könnte.

Dabei sollte aus meiner Sicht auch berücksichtigt werden, welche Inhalte für Kinder und Jugendliche notwendig und wichtig sind, vorausgesetzt, man weiß, wie das Ganze funktioniert. Wir haben als Ausschuss bzw. als Arbeitskreise mehrfach versucht, mit TikTok und anderen Anbietern zu sprechen, und die Erfahrung gemacht, dass sie sich dem relativ geschickt entziehen. Wir haben insofern nur wenige Ansatzpunkte, um direkt ins Gespräch zu kommen. Das finde ich nicht in Ordnung, denn es geht bekanntlich nicht nur um Desinformation, sondern auch um Medienvielfalt. Wenn die Einstufung der sozialen Netzwerke als Intermediäre dazu führt, dass alle Konkurrenzangebote letztlich ausgeschaltet werden, weil sie gar nicht mehr sichtbar werden, dann müssen wir, wie ich finde, durchaus in irgendeiner Weise aktiv werden.

Zweitens finde ich Ihre in der Stellungnahme wiedergegebene Definition von „Desinformation“ sehr schwierig. Denn die Frage ist, ob man diesen Bereich auf dieser Grundlage überhaupt noch überprüfen kann. Kann beispielsweise eine wie auch immer geartete KI erkennen, ob es sich in einem konkreten Fall um einen gewollt falschen Inhalt oder um eine versehentliche Falschinformation handelt? Haben Sie, was das angeht, noch Hinweise? Damit zusammenhängend stellt sich auch die Frage, ob Sie tatsächlich mit IT-Expertinnen und IT-Experten zusammenarbeiten müssen, um weitere konkrete Maßnahmen definieren zu können.

Prof. **Christian Krebs**: Natürlich wurden mit dem Medienstaatsvertrag durchaus schon sehr mutige Schritte gegangen, indem die Regulierung von Intermediären überhaupt aufgenommen wurde. Es gibt auch schon Transparenzverpflichtungen für Intermediäre, die aktuell im Wesentlichen Google als Suchmaschine für Informationen betreffen. Dabei ist die Entwicklung hin zur verstärkten Nutzung von KI natürlich etwas, das wir aktuell berücksichtigen, denn wenn Sie eine Google-Suche im KI-Modus machen, bekommen Sie eine KI-generierte Antwort.

Wir haben große soziale Plattformen gefragt, ob sie bereit wären, uns sozusagen auf freiwilliger Basis ihre Algorithmen zu erklären. Welche Antwort wir bekommen haben - wenn das überhaupt der Fall war -, können Sie sich denken. Und wenn man uns begrenzt Einblick gewährt hat, dann haben wir relativ schnell festgestellt, dass unser Verständnis endet, wenn verschiedene Programme zusammen eine Gesamtgewichtung erstellen. Wie sie das tun, können wir im Moment realistischerweise nicht vollständig verstehen. Dafür bräuchten wir tatsächlich besonderen Sachverstand. Natürlich könnte man fragen, ob wir diesen selbst haben müssen oder nicht auch extern einkaufen können.

Was Ihren zweiten Punkt angeht, bietet sich die genannte Definition von „Desinformation“ aus unserer Sicht an, weil sie in der von mir kurz angesprochenen Rechtsprechung genau so auftaucht. Bewusste oder offenkundige Desinformation trägt nichts zur Meinungsbildung bei - das kann sie auch nicht, weil sie einfach keine taugliche Basis ist - und steht deswegen nicht unter dem Schutz von Artikel 5 des Grundgesetzes. Daher bietet sich aus unserer Sicht eine Übernahme dieser Definition an, weil wir damit eine relativ klare rechtliche Grundlage haben.

Aber natürlich haben Sie völlig recht, dass sich in der Bewertung immer wieder die Frage stellt, was „bewusst“ und was „offenkundig“ ist. Das können wir aber durchaus bewerten, denn das passiert zum Beispiel im Strafrecht auch heute schon; auch dort müssen entsprechende Bewertungen nach bestimmten Vorschriften erfolgen. Es gibt also bestimmte juristische Muster und Abläufe, die gerichtsbekannt sind und die wir letztlich heranziehen könnten. Wenn man aber einen entsprechenden Nachweis nicht führen kann - das wird sicherlich häufiger der Fall sein -, dann handelt es sich um eine zulässige Information, weil generell das Recht auf Meinungsfreiheit gilt.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU): Frau Spittka, in Ihrer Stellungnahme führen Sie aus, der Bereich Medienkompetenz müsse „substanziell ausgebaut“ werden. Wir befinden uns hierbei gewissermaßen in einer David-gegen-Goliath-Situation. Was müsste Ihres Erachtens geschaffen werden, um die Medienkompetenz über alle Altersgruppen hinweg substanziell auszubauen? Geht es dabei um eine zusätzliche Unterrichtsstunde oder um einen gesellschaftlichen Wandel?

Eva Spittka: Es geht eher um einen gesellschaftlichen Wandel als um eine Unterrichtsstunde. Ich glaube, wir und all diejenigen, die in Bildungskontexten Entscheidungen treffen, müssen uns insofern ehrlich machen, als Medienkompetenz eine Schlüsselqualifikation für die Zukunft ist. Da wird es mit einer Unterrichtsstunde nicht getan sein. Dafür braucht es schulisch wie außerschulisch Raum. Auch müssen die Lehrkräfte die Kraft dafür haben - um es einmal so zu formulieren -, das heißt, das darf nicht als Zusatzbelastung verstanden werden.

Bitkom e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 5

Anwesend:

- Dr. Konstantin Peveling, Referent für Medienpolitik und Plattformen

Dr. Konstantin Peveling: Als Bitkom sehen wir Schutz, Befähigung und Teilhabe als quintessenziell an. Diese Aspekte müssen zusammengedacht werden und Hand in Hand gehen. Nur so können wir Kinder und Jugendliche auf eine digitale Welt vorbereiten, denn die heutige Welt ist digital, und das wird sich auch nicht mehr ändern. Kinder und Jugendliche müssen lernen, mit Social Media, KI und Co. umzugehen. Wenn nicht jetzt, wann dann?

Dabei ist die Medienkompetenz, wie eben schon angeklungen ist, eine zentrale Fähigkeit für Kinder und Jugendliche, um sich sicher und selbstbestimmt in digitalen Räumen bewegen zu können. Deshalb begrüßen wir ganz ausdrücklich die im Antrag aufgeführten Vorschläge zur Förderung der Medienkompetenz im schulischen Kontext und gerade auch in Verbindung mit den Vorschlägen zur Unterstützung der Eltern. Das halten wir für sehr wichtig.

Die in den vergangenen Jahren geführte Diskussion um Smartphoneverbote usw. hat uns mit Blick auf die Medienkompetenzvermittlung in der Schule ziemlich zurückgeworfen. Sie hat suggeriert, dass Technik etwas Feindliches ist, das nicht da sein darf. Dabei geht es vielmehr darum, den ausgewogenen Umgang damit zu lernen. Diese Debatte hat Lehrer*innen verunsichert, was nicht gut ist. Kinder müssen befähigt werden, die entsprechenden Dienste kompetent und angemessen zu nutzen.

Wir als Bitkom haben regelmäßig Studien zum Medienkonsum und zur Medienkompetenzvermittlung durchgeführt. 94 % der befragten Kinder und Jugendlichen haben gesagt, dass sie sich eine Medienkompetenzvermittlung in der Schule wünschen, also an einem zentralen, anderen Ort als zu Hause bei den Eltern. Das ist eine große Chance, weil man gerade in der Schule durch Curricula und anderes auf die Vermittlung einwirken kann. Über die Ausgestaltung dessen haben wir uns als Bitkom schon an anderer Stelle ausführlich geäußert; bei Bedarf kann ich darauf im Rahmen der Fragerunde noch näher eingehen.

Was das Thema Schutz angeht, existiert mit dem DSA, der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) und Co. schon heute ein recht umfangreicher Regulierungsrahmen. Das ist also kein luftleerer Raum. Erst im vergangenen Sommer wurden die Guidelines zu Artikel 28 des DSA, der den Jugendmedienschutz reguliert, veröffentlicht. Darin wurde festgehalten, dass die Empfehlungssysteme - also die Algorithmen -, aufgrund derer Beiträge ausgespielt werden, für Kinder angepasst sein müssen, sodass sogenannter Harmful Content ausgeschlossen ist. Außerdem wurden die Standardeinstellungen von Accounts reguliert: So müssen zum Beispiel die Accounts von Teenagern immer auf „privat“ gestellt sein, damit ihre Beiträge und geteilten Inhalte geschützt sind.

Hinzu kommt eine angemessene Altersfeststellung entlang des Risikoprofil des betreffenden Dienstes. Der DSA verfolgt grundsätzlich einen risikobasierten Ansatz, den wir als Bitkom aus-

drücklich begrüßen; dieser sollte weiterhin verfolgt werden. Denn nicht jeder Dienst ist gleichermaßen gefährlich, und wir sollten nicht sozusagen mit dem gleichen Hammer auf unterschiedliche Nägel einschlagen, sondern die Bereiche in den Blick nehmen, in denen Risiken entstehen, und dort angemessene Schutzmaßnahmen etablieren.

Zusätzlich zu diesen rechtlichen Vorgaben haben die unterschiedlichen Anbieter von Diensten weitere Maßnahmen etabliert: von freiwilligen Elternkontrollen auf der Betriebssystem-, aber auch auf der Diensteebene bis hin zu Kinder- und Teen-Accounts, die an einen Erwachsenenaccount gebunden sind, sodass Eltern sehen können, mit wem ihre Kinder Nachrichten schreiben. Gerade vor dem Hintergrund von Cybergrooming ist Klarheit in der Frage, mit wem Kinder Kontakt haben, entscheidend. Diese Elternkontrollfunktionen erfreuen sich bei Eltern enormer Beliebtheit: Wir als Bitkom haben Eltern dazu befragt, und ca. 90 % gaben an, dass sie in der Erziehung ihrer Kinder Zeitlimits und Jugendschutzfunktionen verwenden. Diese Funktionen sind in der Gesamtbevölkerung nicht sonderlich bekannt, aber in den betroffenen Gruppen, also bei Eltern, in der Regel schon.

Für das Thema Schutz ist auch die Rechtsdurchsetzung entscheidend. Wie eingangs schon ausgeführt, ist vieles bereits reguliert und geklärt, vieles bereits nicht erlaubt. Grundsätzlich ist für die Aufsicht der Very Large Online Platforms, also der großen Social-Media-Dienste, die Europäische Kommission in Brüssel zuständig. In diesem Zusammenhang laufen aktuell ca. 40 Verfahren. Der DSA ist insofern besser als sein Ruf - die Kommission setzt ihn relativ leise, aber sehr wirksam um. Aus genau diesem Grund wird der DSA insbesondere in den politischen Auseinandersetzungen mit den USA häufig thematisiert.

Hinzu kommt die nationale Umsetzung des DSA durch den Digital Services Coordinator bei der Bundesnetzagentur. Dieser muss entsprechend ausgestattet werden. In den Diskussionen um das Digitale-Dienste-Gesetz wurden 91 Planstellen als angemessen bewertet. Stand heute hat der Digital Services Coordinator lediglich 47,8 Planstellen, von denen noch nicht einmal alle besetzt sind. Was aber noch hinzukommt, ist etwa die Aufsicht im Bereich der europäischen Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-Verordnung), für die noch einmal 17,57 Planstellen benötigt werden. Der Bereich des Digital Services Coordinator bei der Bundesnetzagentur ist also personell absolut unterbesetzt.

Dieser Koordinator zertifiziert beispielsweise die Trusted Flagger. Dabei legt er viel engere Maßstäbe als im europäischen Vergleich an und geht damit einen Sonderweg. Es sollen Leitlinien entwickelt werden, um die Trusted-Flagger-Prozesse zu harmonisieren. Deutschland hat erst seit dem Sommer 2025 vier Trusted Flagger; vor ungefähr einem Jahr gab es den ersten, im Sommer drei weitere. Trusted Flagger sind Stellen, die schnell entsprechende Beiträge melden können. Bei der Löschung solcher Beiträge geht es nämlich nicht nur darum, dass sie grundsätzlich gelöscht werden, sondern vor allem auch darum, dass dies schnell geschieht. Wir als Bitkom sind davon überzeugt, dass die Trusted Flagger insoweit einen entscheidenden Beitrag leisten; wir brauchen mehr davon. Vor diesem Hintergrund müssen die Prozesse bei der Bundesnetzagentur vereinfacht werden.

Schutzfunktionen dürfen nicht zu einem vollständigen Ausschluss der Jugendlichen von den betreffenden Diensten führen. Auch Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung; Teilhabe gilt auch im Digitalen. Wir müssen aufpassen, dass wir Kinder nicht

in andere, unsichere Dienste drängen, sondern dafür sorgen, dass die Dienste, die sie heute nutzen, für sie sicher sind. Es darf nicht dazu kommen, dass man sie pauschal ausstößt, ohne ihnen ein Alternativangebot zu machen.

Abg. Peer Lilienthal (AfD): Herr Dr. Peveling, ich habe zwei Nachfragen zu Ihrem Vortrag.

Erstens. Sie haben den Umgang der Kinder mit den sozialen Medien in den Fokus gestellt. In Nr. 1 des Antrags wird gefordert, „auf Bundesebene die Debatte um ein gesetzliches Mindestalter von 14 Jahren für die Nutzung von sozialen Medien anzustoßen“ - was auch immer das genau bedeutet. Halten Sie das nicht für zu spät? Denn mit 14 Jahren ist der kindliche Reifungsprozess schon fast beendet; das Kind wird zum Jugendlichen. Sind Sie wie ich der Auffassung, dass man dieses Thema deutlich früher angehen müsste?

Meine zweite Frage betrifft das Bekanntmachen der Jugendschutzfunktionen; Sie haben diesen Aspekt angesprochen. Er wird im Antrag gestreift, betrifft dabei aber insbesondere die Information der Kinder, während die Information der Eltern ausgelassen wird. Wäre es nicht sinnvoll, zum Beispiel eine Kampagne zu starten, im Rahmen derer die Eltern dafür sensibilisiert würden, dass es Jugendschutzfunktionen gibt? Ich nehme in meinem Bekanntenumfeld war, dass diese Funktionen zum Teil nicht bekannt sind und daher direkt etwa das Handy eingezogen wird, anstatt mildere Mittel zu wählen.

Dr. Konstantin Peveling: Zu Ihrer ersten Frage: Als Bitkom haben wir uns nicht auf ein konkretes Mindestalter festgelegt, sind aber bei diesem Thema bzw. in der Frage einer notwendigen Altersverifikation grundsätzlich sehr kritisch. Eine harte Altersverifikation ist datenschutzrechtskonform erst ab dem 16. Lebensjahr möglich, weil Kinder und Jugendliche einer Datenverarbeitung erst ab 16 Jahren zustimmen dürfen. Die für eine harte Altersverifikation notwendige EID gibt es erst ab 16 Jahre und auch nur mit dem Personalausweis. Nicht alle 16- bis 18-Jährigen haben einen Personalausweis und sind insoweit abhängig von ihren Eltern. Eine harte Altersverifikation würde mithin nicht nur die unter 16-Jährigen, sondern auch einen großen Teil der 16- bis 18-Jährigen ausschließen. Das sehen wir insbesondere mit Blick auf die informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf Teilhabe auch im digitalen Raum sehr kritisch.

Zu Ihrer zweiten Frage: Die Anbieter von Diensten setzen entsprechende Kampagnen zu den angesprochenen Kontrollfunktionen um, die von den betroffenen Gruppen, also Eltern, und in Schulen häufig wahrgenommen werden. Wir als Bitkom beteiligen uns daran auch insofern, als wir ein Netzwerk von Smart Schools haben - einige davon auch hier in Niedersachsen -, die sich dadurch auszeichnen, dass sie entsprechende Kompetenzen vermitteln. In einigen Bundesländern gibt es auch durch die Landesmedienanstalten organisierte Elternabende an Schulen, bei denen darauf aufmerksam gemacht wird, welche Kontrollfunktionen es gibt. Das begrüßen wir ganz ausdrücklich.

Abg. Tim Julian Wook (SPD): Vielen Dank für Ihren Vortrag und die ausführliche schriftliche Stellungnahme.

Zum Thema Altersverifikation haben Sie deutlich gemacht, dass das Mindestalter, bei dem man ansetzen müsste, um diesen Bereich datenschutzrechtskonform zu regeln, 16 Jahre ist - so ist man auch in Australien vorgegangen. In unserem Antrag ist 14 Jahre als Mindestalter genannt.

Wir werden Ihre Hinweise und natürlich auch Ihre Kritik zu diesem Thema in unsere weitere Beratung einfließen lassen.

Mit Blick auf den Digital Services Coordinator bei der Bundesnetzagentur haben Sie ausgeführt, dass dessen Bereich personell deutlich unterbesetzt ist. Würden Sie sagen, dass es dort zusätzlicher Planstellen bedürfte oder dass die vorhandenen Planstellen zunächst einmal alle besetzt werden sollten, um überhaupt entsprechende Kontrollen und die Umsetzung des DSA gewährleisten zu können?

Dr. Konstantin Peveling: Zur Klarstellung mit Blick auf Ihren ersten Punkt: Wir fordern nicht ein Mindestalter von 16 Jahren, sondern meinen nur, dass eine entsprechende Regelung überhaupt nur ab diesem Alter rechtlich abbildbar wäre. Wir lehnen eine solche Regelung aber ab, weil sie zu einem massiven Ausschluss von Personengruppen führen würde.

Ergänzend zu meinen Ausführungen zum Digital Services Coordinator ist zu sagen, dass dieser einen Beirat hat, der den Koordinator bei der Umsetzung des Digitale-Dienste-Gesetzes berät und in dem wir als Bitkom auch vertreten sind.

Wir würden uns wünschen, dass die mindestens 91 Planstellen, die vorgesehen waren - wenn man die Aufgaben infolge des Politische-Werbung-Transparenz-Gesetzes berücksichtigt, sind es eigentlich mehr als 100 Stellen -, zunächst einmal besetzt werden, damit der Koordinator die Schlagkraft besitzt, um die entsprechenden Anforderungen umzusetzen. Stand jetzt ist dieser Bereich nicht voll besetzt. Aus unserer Sicht sollten mindestens die bewilligten Planstellen, wie gesagt, vollständig besetzt werden, und gegebenenfalls sollte auch eine Aufstockung ermöglicht werden.

Die Digitale-Dienste-Koordinatoren tauschen sich auf der europäischen Ebene aus, teilen Erfahrungen und spiegeln auch, wie die nationale Implementierung der betreffenden EU-Richtlinie funktioniert, wo es Lücken und Probleme gibt. Die meisten Diensteanbieter haben ihre Sitze in Irland. Die Digitale-Dienste-Koordinatoren leiten Anfragen und Meldungen von nicht erlaubten Sachverhalten an ihre jeweiligen Pendants in anderen Ländern weiter. Insofern ist es ein Netzwerk innerhalb Europas, das die Umsetzung und Durchsetzung des DSA insgesamt stützt. Es geht letztlich also nicht nur um Anbieter, die in Deutschland sitzen, sondern um eine europaweite Betrachtung.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Vielen Dank, Herr Dr. Peveling.

Auch ich habe eine Frage zur Altersverifikation. Sie haben in Ihrer Stellungnahme recht umfangreich ausgeführt, wie grundsätzlich problematisch dieses Thema ist. Aber selbst wenn man sich entscheiden würde, im Bereich soziale Medien keinerlei Altersbegrenzung - ob nun 14 oder 16 Jahre - einzuführen, gäbe es gleichwohl immer noch viele Inhalte, die zulässig, aber jugendgefährdend sind und erst ab 18 Jahren verfügbar sein sollten - was auch nicht infrage gestellt wird. Müsste es also nicht ohnehin irgendeine Form von zuverlässiger Altersverifikation geben, um den Zugriff von Jugendlichen auf solche jugendgefährdenden Inhalte, unabhängig von Social-Media-Angeboten, auszuschließen?

Dr. Konstantin Peveling: Grundsätzlich geht es um eine Altersfeststellung. Die Altersverifikation - über die EID bzw. den Personalausweis - ist die sozusagen härteste Form der Altersfest-

stellung. Es gibt aber noch weitere, niedrigere Abstufungen wie etwa die KI-gesteuerte Altersschätzung sowohl durch Auswertung des Nutzerverhaltens als auch durch optische Indikatoren. Letzteres ist gerade im Teenageralter problematisch, weil hier durch das versetzte Einsetzen der Pubertät eine größere Varianz besteht. Eine weitere Möglichkeit ist die Selbsterklärung etwa über einen Button „Ich bin über 18“, wie er beispielsweise auf Webseiten üblich ist, die Produkte für über 18-Jährige verkaufen.

Diese unterschiedlichen Altersfeststellungsmaßnahmen entlang einer Risikoabstufung sind im DSA geregelt. Wenn also ein Dienst als Hochrisikodienst klassifiziert ist, ist heutzutage eine harte Altersverifikation mit Personalausweis notwendig. Das gilt laut DSA zum Beispiel mit Blick auf Alkohol, Glücksspiel und Pornografie. Social-Media-Dienste fallen in die mittlere Kategorie, bei der eine Altersschätzung vorgenommen wird.

Schon bevor diese Klarstellung mit dem DSA getroffen wurde, haben die Dienste datengetriebene Tools verwendet, um das Alter ihrer Nutzerinnen und Nutzer festzustellen. Wenn dieses unter 13 Jahren liegt - was häufig die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dienste genannte Altersgrenze ist -, wird das erkannt, und die zugehörigen Accounts werden gesperrt. Das Gleiche gilt natürlich auch, wenn Jugendliche das 18. Lebensjahr vollenden und sozusagen in die Erwachsenenumgebung übergehen. Auch dann wird anhand von unterschiedlichen Signalen geprüft, wie alt ein User ist. Wenn dabei beispielsweise eine 21-Jährige als 17-Jährige erkannt wird, kann mithilfe einer Kreditkarte oder eines Personalausweises eine harte Altersverifikation nachgeholt werden.

Diese Mittel nutzen die Dienste schon heute - und müssen das spätestens seit den Guidelines auch -, um die Altersfeststellung entsprechend der Risiken und datenschutzrechtskonform umzusetzen. Altersschätzung aufgrund von Daten ist ein datenschutzrechtskonformes Mittel, das keine harte Verifikation durch EID erfordert und eine Unterscheidung von „unter 13 Jahre“ und „über 13 Jahre“ schon heute möglich macht.

Abg. **Detlev Schulz-Hendel** (GRÜNE): Wir sind uns vermutlich alle einig darin, dass wir Kinder und Jugendliche nicht gänzlich von der Teilhabe an entsprechenden Angeboten ausschließen sollten. Denn wie sollte man ihnen sonst Medienkompetenz vermitteln? Man kann natürlich viel darüber diskutieren, ob 12, 13, 14, 16 Jahre oder gar keine Altersgrenze richtig ist. Das Mindestalter von 16 Jahren, wie es in Australien gewählt wurde, halte ich persönlich für deutlich zu hoch. In diesem Fall passiert nämlich genau das: Man schränkt die Teilhabe stark ein.

Letztlich handelt es sich um gewinnorientierte Unternehmen, die uns in diesem Bereich gewissermaßen berieseln. Funktioniert der Kinder- und Jugendschutz - der ein hohes Gut ist - an dieser Stelle Ihrer Einschätzung nach in ausreichendem Maße? Wo sehen Sie Lücken? Und welche Chancen haben wir, die betreffenden Unternehmen in diesem Zusammenhang nachhaltig zu belangen?

Dr. Konstantin Peveling: Im Bereich Jugendmedienschutz ist schon relativ viel geklärt. In Deutschland ist das Erziehungsrecht grundsätzlich ein Elternprivileg. Wir als Bitkom sehen vor allem Eltern in ihrer Verantwortung als Erziehungsberechtigte und halten die Möglichkeit, Kinder durch Nutzungszeitbeschränkungen, die vom elterlichen Handy aus gesteuert werden, sozusagen an die digitale Leine zu nehmen, für einen wichtigen Schlüssel. Dadurch können Eltern auf

die Nutzung des Handys oder bestimmter Dienste einwirken, genauso wie sie darauf achten, dass ihre Kinder nicht zu lange vor dem Fernseher sitzen.

Durch entsprechende Kopplungsmechanismen und Familienaccounts können Eltern entscheiden, welche Apps ihre Kinder herunterladen können. Wenn ein Kind eine App herunterladen möchte, bekommen die Erziehungsberechtigten eine Nachricht und können dann einen Code eingeben, um den Download freizugeben. Somit können Eltern genau darauf achten, welche Dienste und Inhalte ihre Kinder konsumieren.

Diese Mittel sind grundrechtskonform, wahren das Erziehungsprivileg der Eltern und nehmen es auch ernst, denn am Ende geht es in der Frage, wie Jugendmedienschutz und Aufwachsen zusammen gedacht werden, auch um Rechtssicherheit. Insofern sehen wir, wie gesagt, die Rolle der Eltern als entscheidend an. Daher begrüßen wir auch die Punkte des Entschließungsantrags, die Medienkompetenzvermittlung von Kindern und Jugendlichen in der Schule und die Unterstützung von Eltern zusammenzudenken. Aus unserer Sicht ist der Weg nach vorn, die Eltern einzubeziehen.

Gleichzeitig müssen wir anerkennen, dass das in manchen Haushalten nicht möglich ist, weshalb die Schule ein so wichtiger Ort ist - das sagen auch die Kinder. Wir müssen auch sie in den Prozess einbeziehen, denn Kinder und Jugendliche wissen selbst, was sie als angemessen empfinden. Im Smart-Schools-Netzwerk, das wir als Bitkom aufgebaut haben, haben wir eine Umfrage dazu durchgeführt, wie diese Schulen beispielsweise die Nutzung von Smartphones handhaben. Gerade diejenigen Schulen, die uns zurückgemeldet haben, dass sie Kinder und Jugendliche in die Medienbildung im schulischen Kontext einbinden, erzielen eine höhere Akzeptanz unter den Schülerinnen und Schülern. Wir müssen die Schülerinnen und Schüler - die bei diesem Thema oft kompetenter sind, als man denkt - mitnehmen und die genannten Prozesse zusammen führen.

Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Anwesend:

- Eva Hanel, Geschäftsführerin
- Lennart Hesse-Sörnßen, Referent für Medienpädagogik

Eva Hanel: Vielen Dank für die Einladung. Herr Hesse-Sörnßen und ich bespielen den medienpädagogischen Bereich in der Landesstelle Jugendschutz, und ich habe seit einiger Zeit die Geschäftsführung inne.

Die Aufgabe der Landesstelle Jugendschutz ist seit mehr als 40 Jahren, das gute Aufwachsen von jungen Menschen zu unterstützen. Die Landesstelle steht dafür für einen zeitgemäßen und sich stetig wandelnden, aufgeklärten Kinder- und Jugendschutz, der die Bedürfnisse und Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt. Als Landesstelle verknüpfen wir die Elemente Schutz, Befähigung und Teilhabe im Sinne des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, um unserer gesellschaftlichen Verantwortung als Fachorganisation gerecht zu

werden. Im Sinne dieses Dreiklangs aus Schutz, Befähigung und Teilhabe möchten wir einige Punkte herausstellen.

Lennart Hesse-Sörnßen: Zum Thema Schutz: Soziale Medien sind für junge Menschen zu einem zentralen Lebensraum geworden. Sie sind Orte, an denen sie sich informieren, lernen, sich austauschen, sich ausprobieren und dazugehören wollen. In sozialen Medien werden Kinder und Jugendliche aber auch mit Gefährdungen konfrontiert, zu denen Falsch- und Desinformation zählen. Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes ist die zentrale Frage nicht, ob junge Menschen grundsätzlich Zugang zu sozialen Medien haben dürfen, sondern wie dieser Zugang sicher gestaltet werden kann. Ein pauschales Verbot würde aus unserer Sicht den Zugang zu Lern- und Informationsquellen, zu Unterstützungsnetzwerken sowie die Entwicklung der Medienkompetenz einschränken. Ein scheinbar passender Kompromiss, über den wir auch gerade kurz schon gesprochen haben, sind Jugendkonten oder Funktionen wie ein durch Eltern begleiteter Modus.

Diese Optionen mögen auf dem Papier sicherer erscheinen. In der Praxis zeigen sich jedoch erhebliche Schwächen. Zwar setzen Anbieter bestimmte Schutzfunktionen wie eingeschränkte Direktnachrichten, begrenzte Interaktion oder private Einstellung für jüngere Nutzer*innen standardmäßig ein, studienbasierte Analysen zeigen jedoch, dass altersbasierte Filter kaum wirksam zwischen Jugend- und Erwachsenencontent unterscheiden und Jugendliche ähnlich schnell mit problematischen Inhalten konfrontiert werden wie Erwachsene. Analysen haben beispielsweise ergeben, dass selbst bei aktiviertem eingeschränkten Modus auf TikTok pornografische oder sexualisierte Inhalte bereits nach wenigen Klicks verfügbar sind. Durch algorithmisch gesteuerte Empfehlungssysteme werden sie schneller sichtbar, als es das Schutzversprechen suggeriert. Zudem wird deutlich, dass Algorithmen, die eigentlich altersgerechte Feeds schaffen sollen, oft kaum zwischen Altersgruppen differenzieren und junge Menschen ähnlich stark extremen oder riskanten Inhalten ausgesetzt sind wie andere Nutzer*innen.

Um es auf den Punkt zu bringen: Die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen darf nicht länger auf Eltern, Schulen und vor allem die junge Generation selbst abgewälzt werden. Wenn Plattformen wie TikTok, Instagram und Co. gezielt um die Aufmerksamkeit junger Menschen werben, dann tragen sie auch die Pflicht, ihre Systeme sicher, transparent und entwicklungsangemessen zu gestalten.

Das bedeutet: Algorithmen, die nicht primär auf maximale Verweildauer ausgerichtet sind, sowie Schutzmechanismen, die tatsächlich wirken und nicht nur gut klingen. Und es braucht klare, überprüfbare Standards, die nicht optional, sondern verbindlich sind. Jugendkonten dürfen kein bloßes Feigenblatt sein, sie müssen einen Schutz bieten, der diesen Namen auch verdient. Hier braucht es politischen Druck, Regulierung und konsequente Kontrolle.

Ein weiterer zentraler Punkt, der in der Debatte oft unterschätzt wird, ist die scheinbar einfache Frage, was Social Media eigentlich ist. Eine klare Definition ist alles andere als trivial und zugleich essenziell für jegliche Formen der Regulierung oder eines möglichen Verbots. Die Unterschiede zwischen Plattformen verschwimmen zunehmend. Messengerdienste wie WhatsApp verfügen inzwischen über Kanäle mit Reichweitenlogiken, Empfehlungsmechanismen und öffentliche Sichtbarkeit. Sie werden in Regulierungsansätzen wie dem in Australien aber aktuell nicht als Social Media eingeordnet. Ein weiteres Beispiel: YouTube bietet klassische soziale Interaktionen

wie Kommentare, Likes und Abonnements, kombiniert mit algorithmischem Autoplay und endloser Verfügbarkeit. Somit sehen wir: Die Risiken entstehen nicht allein durch soziale Netzwerke im engeren Sinne, sondern auch durch bestimmte Funktionslogiken.

Wer über Verbote oder Altersgrenzen spricht, muss daher präzise benennen, welche Funktionen reguliert werden sollen, und nicht nur, welche Plattformen. Ohne diese Differenzierung drohen rechtliche Grauzonen, Umgehungseffekte und eine Regulierung, die an der digitalen Realität vorbeigeht. Und selbst wenn es gelingt, Social Media praxisgerecht zu definieren und altersangemessen zu regulieren, müssen wir realistisch bleiben: Desinformation, problematische Inhalte und manipulative Botschaften werden junge Menschen weiterhin erreichen und Teil ihres Alltags bleiben. Gerade deshalb müssen wir uns mindestens genauso stark auf Punkt 2 des angesprochenen Dreiklangs fokussieren: Befähigung.

Eva Hanel: Auch dazu wurde heute schon viel von unseren Vorredner*innen gesagt. Für uns ist Medienkompetenz ein zentraler Schutzfaktor für Kinder und Jugendliche. Kritische Medienkompetenz entsteht dort, wo junge Menschen Medien selbst produzieren, nutzen, reflektieren und darüber in den Austausch treten. Nur so lernen sie, Informationen einzuordnen, Desinformationen zu erkennen und sich souverän in digitalen Räumen zu bewegen. Für die Landesstelle ist Medienkompetenz keine isolierte Schutzfunktion, sondern eine aktive Fähigkeit zur verantwortungsvollen Nutzung, zur kritischen Reflexion und zur digitalen Teilhabe. Diese Perspektive folgt unmittelbar aus den Rechten junger Menschen auf Zugang zu Informationen, freie Meinungsäußerung und Partizipation.

Schule und außerschulische Jugendbildung - auch das haben wir heute schon gehört - sind zentrale Orte der Medienkompetenzförderung. Die offene Kinder- und Jugendarbeit übernimmt dabei aus unserer Sicht eine besondere gesellschaftliche Verantwortung. Sie erreicht insbesondere Kinder und Jugendliche aus sozialökonomisch benachteiligten Milieus, die digitale Medien tendenziell eher konsumierend als gestaltend nutzen. Eine Stärkung dieser Struktur bleibt unverzichtbar.

In der schulischen Praxis muss Medienkompetenz als grundlegender Bestandteil von Bildung verstanden werden, nicht als Zusatz. Dafür braucht es verbindlich verankerte Curricula, weiterqualifizierte Lehr- und Fachkräfte, ausreichende Ressourcen für medienpädagogische Praxis und die enge Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen. Ohne diese strukturellen Voraussetzungen bleibt Medienkompetenzförderung punktuell und wird nicht den vielschichtigen Herausforderungen der digitalen Lebenswelt gerecht.

Neben den Rechten der Kinder ist das elterliche Erziehungsprivileg aktiv mit einzubeziehen. Eltern prägen als Vorbilder das Mediennutzungsverhalten ihrer Kinder maßgeblich. In unserer Elternarbeit im Projekt „Digitale Welten - Was nutzt ihr Kind?“ zeigt sich besonders im Bereich sozialer Medien eine große Verunsicherung seitens der Eltern. Auf 30 von 110 Elternabenden im vergangenen Jahr beschäftigten sie sich ausschließlich mit diesem Themenfeld. Die Eltern fragen: Wann ist mein Kind alt genug für ein eigenes Profil, und wie mache ich die Nutzung sicherer? Das zeigt klar: Eltern brauchen Orientierung und Unterstützung. Gleichzeitig wissen wir, dass wir auch jene erreichen müssen, die klassische Elternabende nicht besuchen. Formate wie „Elterntalk“ bieten hierfür einen wertvollen Zugang im privaten Rahmen, in der eigenen Sprache und im Austausch mit anderen Eltern. Das senkt Hürden und stärkt Eltern in ihrer Rolle. Das Thema soziale Netzwerke war bei den Eltern hier auch das am zweithäufigsten gewünschte

Thema. Diese Erfahrung verdeutlichen: Wirksame Medienkompetenzförderung kann nur gelingen, wenn Schule, Elternarbeit, Jugendhilfe und Fachinstitutionen gemeinsam handeln und ihre Angebote miteinander verzahnen.

Lennart Hesse-Sörnßen: Abschließend komme ich zum Thema Teilhabe. Schutzorientierte Maßnahmen ohne gleichzeitige Beteiligung laufen Gefahr, Kinder und Jugendliche aus genau jenen Aushandlungsprozessen auszuschließen, in denen sie Kompetenzen entwickeln können. Das Recht auf Beteiligung ist völker- und europarechtlich verankert, unter anderem in der UN-Kinderrechtskonvention, die Kindern das Recht zuspricht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden, also auch im digitalen Raum. Teilhabe ist somit kein pädagogisches Zugeständnis, sondern eine rechtliche Verpflichtung. Sie ist außerdem Voraussetzung dafür, dass junge Menschen Verantwortung übernehmen, Medien kritisch reflektieren und demokratische Kompetenzen entwickeln.

Konkret bedeutet digitale Teilhabe: altersangemessene Mitwirkungs- und Beschwerdestrukturen auf Plattformen, transparente Regeln, verständliche Moderationsentscheidungen sowie die systematische Einbindung von Kindern und Jugendlichen in die Entwicklung von Schutzkonzepten, etwa durch Jugendbeiräte, Feedbackformate oder begleitete Beteiligungsprozesse. Wer junge Menschen schützen will, ohne sie zu beteiligen, verkennet ihre Lebensrealität. Nachhaltiger Schutz entsteht dort, wo Teilhabe ermöglicht, ernst genommen und strukturell abgesichert wird.

Zusammenfassend sind für uns drei Punkte entscheidend.

Erstens: Medienkompetenz als Bildungsgrundlage verankern, verbindlich, finanziert und strukturell. Zweitens: rechtlich abgesicherte digitale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen stärken. Drittens: verbindliche und wirksam kontrollierte Regulierung von Plattformen und algorithmischen Systemen. Politik steht hier in der Verantwortung. Sie muss klare Regeln setzen, die entsprechenden Strukturen stärken und dafür sorgen, dass junge Menschen nicht nur geschützt werden, sondern dass sie selbstbestimmt, kompetent und sichtbar Teil des digitalen Raums sein können.

Jugendschutz.net

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 6

Per Videokonferenztechnik zugeschaltet:

- Katja Knierim, fachliche Leiterin

Katja Knierim: Ich freue mich, dass ich die Möglichkeit bekommen habe, hier digital teilzunehmen. Ich bin die fachliche Leiterin von Jugendschutz.net. Wir sind das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund, Ländern und Landesmedienanstalten für den Jugendschutz im Internet. Unsere Aufgabe ist es, Angebote im Netz auf Verstöße gegen den Jugendschutz zu sichten, wofür wir selbst zu jugendschutzrelevanten Themen recherchieren und auch eine Hotline betreiben, über die uns Verstöße gemeldet werden können. Mit unseren Erkenntnissen unterstützen wir dann die Aufsicht und die Jugendpolitik.

Zum Thema: Es ist wohl kaum zu leugnen, dass sich die großen sozialen Medien wie TikTok, YouTube und Instagram über die vergangenen Jahre mehr und mehr zu Leitmedien der jüngeren Generationen entwickelt haben. Das heißt, ihre Bedeutung geht weit über die Vernetzungs- und Unterhaltungsfunktionen hinaus, man sucht dort nach Informationen zum Alltagsgeschehen, dort finden Meinungsbildungs- und Identitätsfindungsprozesse statt, und dort holt man auch soziales Feedback ein. Wir als Jugendschutzinstitutionen mit dem quasi berufsbedingten Fokus auf die Risiken, die für Kinder und Jugendliche mit der Nutzung einhergehen, blicken durchaus mit Sorge auf diese Entwicklung. Im Rahmen unseres kontinuierlichen Risikomonitorings haben wir fortdauernd Gefährdungslagen und mögliche Beeinträchtigungen auf dem Schirm, die durch die Nutzung von Social Media entstehen, und wir stellen fest, dass nahezu alle Gefährdungsbereiche betroffen sind - seien es der politische Extremismus oder drastische Gewaltdarstellungen, Risikoverhalten, also Selbst- und Fremdgefährdung, Cybermobbing, sexuelle Übergriffe oder kommerzielle Risiken wie Werbung und Kaufdruck.

Ich gehe hier bewusst über die im Titel des Antrags genannte Falsch- und Desinformation hinaus, weil auch der Antrag meiner Meinung nach weit über die Problematik der Desinformation hinausgeht. All diese Gefährdungsbereiche bestehen innerhalb der Social-Media-Dienste und verursachen Probleme, denn mit all dem sehen sich Kinder und Jugendliche dort konfrontiert. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich einige konkretere Beispiele benannt - auch der Antrag tut das -; ich möchte sie aus Zeitgründen nicht wiederholen. Es sei nur gesagt, dass die Social-Media-Dienste diese Risiken zwar nicht erfunden haben, aber eine Besonderheit, die es dort gibt und die oftmals in unserer Erfahrung wirklich risikoverstärkend wirkt, ist die Dauerbeschallung, auf die die Dienste ausgelegt sind: Der Strom an Bildern und kurzen Clips, die in hoher Frequenz ausgespielt werden, reißt quasi nie ab.

Damit sind wir bei einem Thema, das schon mehrfach angesprochen wurde. Die Algorithmen der Dienste präsentieren personalisierte Empfehlungen auf Basis des bisherigen Nutzungsverhaltens mit dem Ziel, Nutzende möglichst lange im Dienst zu halten. Weil besonders emotionalisierende und kontroverse Inhalte Aufmerksamkeit generieren, werden diese auch häufiger vorgeschlagen als andere. Die Algorithmen - davon gehen wir zumindest aus - interpretieren dann das Verweilen der Nutzenden auf eben solchen Beiträgen quasi als Interessensbekundung und spielen in Folge immer mehr solcher Inhalte aus. Auf diese Weise können schnell programmatische Blasen oder Meinungsblasen entstehen, wodurch es zu einer thematischen Verengung und zu sich immer wiederholenden Narrativen kommt.

Auf diese Weise wird die Unterscheidung zwischen Werbung, News und Propaganda, zwischen Information und Desinformation immer komplexer, sowohl innerhalb als auch außerhalb dieser Blasen. Dazu kommt - um eine Randnotiz zu einem bei uns aktuell sehr drängenden Thema anzubringen - die vermehrte Ausspielung oftmals ungekennzeichneter KI-generierter Inhalte und die Einbindung KI-basierter Funktionen. Weil jetzt schon so viel über Algorithmen geredet wurde, möchte ich betonen, dass ich an dieser Stelle ganz der Meinung des Kollegen Professor Krebs bin und eine Transparenzpflichten der Anbieter ebenfalls sehr befürworten würde.

Unser Ziel bei Jugendschutz.net ist es, Kindern und Jugendlichen eine möglichst gefahrlose Nutzung des Internets und seiner Dienste und somit ein gutes und gesundes Aufwachsen mit Medien zu ermöglichen oder zumindest mit unserer Arbeit einen Beitrag dazu zu leisten. Natürlich ist unser Blick dabei von Haus aus sehr risikofokussiert, kommt also vor allem aus der Schutzper-

spektive. Aber es gilt auch, immer das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Teilhabe und Befähigung mitzudenken, besonders weil wir in unserer Arbeit immer versuchen, vom Kind und vom Jugendlichen aus zu denken. Dabei ist klar, dass soziale Medien bei reflektierter Nutzung - deshalb ist Medienkompetenzvermittlung ein sehr wichtiger Baustein - und unter geeigneten Rahmenbedingungen auch wesentlich positive Funktionen für die psychosoziale Entwicklung junger Menschen erfüllen, weil sie bedeutsame Räume für Unterstützung, für Identitätsentwicklung, für Informationen schaffen. Dies war zum Beispiel während der Covid-19-Pandemie der Fall, aber genauso erweist sich Social Media fortwährend für Jugendliche in isolierten Lebenssituationen oder Angehörige marginalisierter Gruppen wie LGBTQ+-Jugendliche oder Jugendliche aus ethnischen und religiösen Minderheiten als eine Möglichkeit sozialen Verbundenseins und der Partizipation an politischen Diskursen.

Die Risiken in den sozialen Medien ließen sich in erheblichem Maß reduzieren, wenn die Anbieter gute Schutzkonzepte implementieren und diese dann auch mit gegebener Ernsthaftigkeit umsetzen würden. Die Prüfung von anbieterseitigen Vorsorgemaßnahmen der Dienste ist ebenfalls ein essenzieller Bestandteil unseres Risikomonitorings. Dabei stellen wir immer wieder fest, dass die Gestaltungsentscheidungen der Anbieter eine ganz zentrale Rolle spielen, zum Beispiel, welche Funktionen mit welchen Voreinstellungen für welche Altersgruppe zur Verfügung gestellt werden und wie Inhalte an junge Nutzer*innen ausgespielt werden, welche Regeln innerhalb der Community gelten und wie deren Einhaltung kontrolliert wird. Relevant ist aber nicht zuletzt auch, ob solche Jugendschutzaspekte von Beginn an und routinemäßig bei allen neuen und geänderten Funktionen konsequent mitgedacht werden. Leider zeigt sich aktuell viel zu häufig, dass die Anbieter ihre Priorität lieber auf technische Innovationen - im Moment vor allem im Feld der generativen künstlichen Intelligenz - legen als auf die Verbesserung ihrer Jugendschutzkonzepte. Dies geschieht, obwohl es - das muss man betonen - auch ein großes Potenzial beim Thema KI gibt, was die Verbesserung von Jugendschutzkonzepten angeht.

Ein Beispiel für verbesserungswürdige Aspekte, das hier in dieser Form noch gar nicht angeklungen ist, sind die Beschwerde- und Hilffsysteme der Dienste, die nach unserer Erfahrung schlicht nicht effektiv genug sind. Wir reden dabei nicht von den Trusted-Flagging-Mechanismen, die zur Verfügung gestellt werden, sondern davon, dass auf Usermeldungen viel zu selten adäquat reagiert wird. Wir führen bei den großen Diensten regelmäßig Meldetests durch. Das heißt, wir melden recherchierte Verstöße zunächst so, wie ein User selbst das tun würde, also wie auch ein Kind und ein Jugendlicher. YouTube, TikTok und Instagram löschten 2024 - leider sind die Zahlen für 2025 noch nicht konsolidiert, aber es lässt sich keine entscheidend andere Tendenz feststellen - noch nicht einmal ein Drittel der auf diese Weise gemeldeten Verstöße im Bereich des politischen Extremismus. Bei YouTube lag die Löschquote sogar nur bei 6 %. Erst nach der offiziellen Meldung von uns als Jugendschutz.net wurde dann ein Großteil der Verstöße, etwas mehr als 90 %, beseitigt. Im Prinzip werden User, auch Kinder und Jugendliche, hier alleingelassen.

Eine weitere zentrale Vorsorgemaßnahme sind sichere Voreinstellungen für Kinder und Jugendliche, zum Beispiel zum Schutz ihrer Privatsphäre. Hier geht es darum, jungen Nutzern eine sichere Kommunikations- und Entfaltungsumgebung zu schaffen, die ihre besondere Schutzbedürftigkeit berücksichtigt. Zwar verfügen inzwischen alle großen und beliebten Dienste über einen guten - oder sagen wir besser: soliden - Basisschutz; das heißt, es gibt solche altersdifferenzierten Einstellungen oder zumindest Einstellungsmöglichkeiten. Allerdings kann dieser Schutz

nur dann Wirkung entfalten, wenn bei der Registrierung das korrekte Alter angegeben wird, und eine verlässliche Altersprüfung - ich rede hier noch nicht von einer Altersverifikation - führt bislang keiner der Dienste durch. In der Folge bleiben leider auch die altersdifferenzierten Ansätze häufig zahnlose Tiger.

Einen inhalts- und risikobezogenen rechtlichen Ansatz, der an die konkrete Ausgestaltung der Dienste anknüpft, findet sich sowohl im deutschen Jugendmedienschutzrecht als auch auf europäischer Ebene mit dem DSA. Im Grunde besteht zumindest eine Grundlage zur Regulierung der großen Social-Media-Dienste. Diese gilt es nun zu nutzen, um bestenfalls in einer gemeinsamen Anstrengung aller Akteure den Handlungsdruck auf die Anbieter zu erhöhen. Die aktuell geführte Verbotsdebatte, die häufig auf den pauschalen Ausschluss bestimmter Altersgruppen zielt, greift unserer Einschätzung nach zu kurz, weil sie zu wenig differenziert. Ein solcher Ansatz würde weder der Vielfalt digitaler Angebote auf der einen noch den unterschiedlichen Entwicklungsstadien von Kindern und Jugendlichen auf der anderen Seite gerecht. Außerdem nimmt sie auch ein Stück weit die Anbieter aus der Verantwortung, ihre Dienste sicher zu gestalten.

Statt Kinder und Jugendliche umfassend in ihren Teilhaberechten zu beschneiden, erscheint es uns sinnvoller, Diensteanbieter stärker in die Pflicht zu nehmen, unter der Voraussetzung einer verlässlichen Altersprüfung altersangepasste Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen. Wir glauben, Jugendschutz sollte essenzieller Teil der Unternehmensphilosophie von Social-Media-Anbietern sein und im Grunde bei jeder neuen Funktion und jedem neuen Feature bereits bei der Entwicklung mitgedacht werden. „Safety by Design“ wäre hier das Motto. Denn wer von der Nutzung durch Kinder und Jugendliche profitiert, sollte auch alles Mögliche tun müssen, um die Risiken für sie zu minimieren.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Sie haben gerade gesagt, dass Sie den Vorschlag der Landesmedienanstalt, dass es möglicherweise eine Regulierung der Algorithmen geben muss, ausdrücklich unterstützen würden. Haben Sie sich für Ihren Bereich schon einmal darüber Gedanken gemacht, wo eine solche Regulierung vorgenommen werden sollte? Welche Gesetzgebungsebene wäre richtig, und wie könnte so etwas ausgestaltet sein?

Katja Knierim: Ich schicke meiner Antwort voraus, dass ich keinen juristischen Hintergrund habe. Hier im Haus würde ich jetzt zu unseren Juristen gehen und die Frage mit ihnen diskutieren. Das heißt, die Frage, wie das auf der gesetzlichen Ebene zu regulieren wäre, kann ich nicht beantworten. Wir stellen in unserer täglichen Arbeit nur fest, dass Algorithmen für uns eine große Blackbox darstellen. Deshalb würde ich der Forderung sehr zustimmen, zuallererst Transparenzpflichten einzuführen, um zu schauen, wie das alles funktioniert. Denn in dem Moment, in dem wir verstehen, wie sich diese Algorithmen quasi selbst füttern, würden wir vielleicht auch viel besser verstehen, wo wir regulatorisch gegebenenfalls Eingriffsmöglichkeiten hätten.

Dr. Patrick Riebe*Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 9*

Dr. Patrick Riebe: Zunächst zwei kurze Anmerkungen:

Erstens. Herr Hesse-Sörnßen, Sie haben zum Schluss Ihrer Ausführungen sinngemäß die Forderung aufgestellt - ich hoffe, dass ich Sie richtig verstehe -: Der Staat soll sich dafür einsetzen, dass Jugendliche kompetenter werden, dass dies entsprechend gefördert wird usw. Sie haben sicherlich recht mit Ihrer Forderung, aber sie verwundert mich, weil § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes ausdrücklich vorsieht, die Schüler zu befähigen, „sich umfassend zu informieren und die Informationen kritisch zu nutzen“. Wenn man die Notwendigkeit sieht, dabei mit weiteren gesetzlichen Regelungen vorzugehen, müsste man sich konsequenterweise fragen: Was machen die Schulen eigentlich, wenn dieser zentrale Punkt aus § 2 des Schulgesetzes offenbar nicht so richtig erfüllt wurde?

Zweitens. Sie, Herr Professor Krebs, haben gesagt, es seien 4,7 Millionen Accounts in Australien gesperrt worden. Diese Aussage ist völlig belanglos. Die spannende Frage ist doch, wie viele neue Accounts es gibt. Wie viele Kids machen mit einem VPN - dazu komme ich noch - einen neuen Account auf? „4,7 Millionen gesperrte Accounts - was für ein Erfolg!“ und „Altersverifikation - das Mittel der Wahl!“ - sorry, das ist komplett nichtssagend.

Wenn jemand der Auffassung ist, die Erde sei eine Scheibe - es soll solche Menschen geben; ich bin noch keinem begegnet, aber ich glaube, es gibt sie -, und sagt: „Ich mache jetzt einen YouTube-Account auf und werde Videos bei TikTok posten und die Menschheit davon überzeugen, dass die Erde eine Scheibe ist“, dann fällt das eins zu eins unter die Definition von „Falschinformation“, „Fake News“, „Desinformation“. Und der Kampf gegen die Fehlinformation muss ja geführt werden. Aber, ehrlich gesagt, fragt man sich: Warum? Was ist daran so schlimm?

Jetzt mögen Sie sagen: Es geht nicht um Flat Earther. Aber in Ihrem Antrag - wir haben es schon gehört - gibt es überhaupt keine Definition von „Desinformation“. Wenn wir auf die Regelungen, die es auf EU-Ebene gibt, blicken, dann sehen wir, dass es auch da - darauf haben Sie völlig zu Recht hingewiesen - eine Art überschießender Innentendenz im Sinne von „die Absicht zählt“ gibt. Es kommt also nicht mehr auf den objektiven Gehalt an - ob ein Inhalt wahr ist oder nicht, ob er mehr oder weniger harmlos ist -, sondern auf die Absicht, die man natürlich nicht feststellen kann.

Die Verschwörungstheorie von heute ist möglicherweise die Wahrheit von morgen. Ich kann das aus eigener Erfahrung sagen. Ich wurde in den vergangenen Jahren mehrfach gesperrt, weil ich es wagte, die These aufzustellen, dass die Impfung gegen Corona keine drittschützende Wirkung hat. Meine steile These, dass die 1G-, 2G- und 3G-Regel mangels Drittschutz rechtswidrig sind: Fake News. Das wäre damals eins zu eins Desinformation in Ihrem Sinne gewesen, Herr Professor Krebs, weil man gesagt hätte: Da will jemand schaden. Da möchte jemand das einzige Mittel, wieder in Freiheit zu gelangen - nämlich die Impfung -, schlechtreden. Und das ist zu verbieten.

Weil das mittlerweile alles völlig unstrittig ist, illustriert dieses Beispiel, dass eine trennscharfe Abgrenzung zwischen dem, was richtig ist, und dem, was falsch ist, nicht möglich ist. Menschliche Erkenntnis ist immer fehlerhaft. Auch in der Wissenschaft weiß man: Die wissenschaftliche Theorie von heute ist der potenzielle Irrtum von morgen. Wir müssen kritisch sein, nachfragen

und am besten gar nichts glauben. Jetzt sozusagen ein Wahrheitsministerium zu schaffen, das darüber entscheiden soll, was wahr und was falsch ist, was Fake News und Fehlinformationen sind, kann nicht funktionieren.

Sie haben auch mehrfach betont, dass das Bundesverfassungsgericht gesagt habe, die bewusste Verbreitung von falschen Tatsachenbehauptungen falle nicht unter Artikel 5 des Grundgesetzes. Ja, das ist richtig. Aber erstens fällt das unter Artikel 2 des Grundgesetzes, denn natürlich ist es nicht nur erlaubt und zulässig, sondern es ist sogar grundrechtlich geschützt, dass ich den größten Blödsinn von mir gebe. Jeder darf sich so lächerlich machen, wie er möchte. Das unterfällt dem Grundgesetz.

Und zweitens ist die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen extrem schwierig. Natürlich gibt es Evidenzfälle, klar. Aber es gibt Grenzfälle, und dann wird es spannend. In meiner Stellungnahme habe ich als Beispiel auf die völlig absurde, falsche Aussage hingewiesen, Israel begehe einen Völkermord in Gaza. Schon ein Blick auf die Bevölkerungszahlen offenbart, dass die Bevölkerung zwischen 1990 und 2024 von 2 auf 5,5 Millionen gestiegen ist. Ich bin selbst in der Deutsch-Israelischen Gesellschaft und setze mich aktiv für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus ein. Aber auch als jemand, der diese These zutiefst ablehnt, muss ich doch mit Voltaire sagen: Die Aussage „Israel begeht einen Völkermord in Gaza“ mag unter Desinformation fallen, weil sie faktisch nicht stimmt - man äußert sie mit der Absicht, Juden in Deutschland herabzuwürdigen und den Antisemitismus zu fördern. Aber sie unterfällt Artikel 5 des Grundgesetzes. Und wenn jemand meint, entsprechende Thesen für die Sache der Palästinenser vorbringen zu können, dann muss man sich fragen: Mit welchem Recht sagen Sie, dass man da staatlich eingreifen müsse, um Jugendliche vor solchen Thesen zu schützen?

Denn - auch das wurde mehrfach angesprochen, und ich kann es nur noch einmal betonen - selbstverständlich haben auch Kinder und Jugendliche einen Anspruch darauf, sich umfassend zu informieren. Wer beispielsweise wissen möchte, ob Daniel Günther *Nius* verbieten wollte oder nicht, kann das bei YouTube suchen und es sich ansehen. Natürlich gibt es auch eine Mediathek, aber vielleicht möchte er das auf dem TikTok-Kanal von *Nius* sehen. Warum sollte er das nicht dürfen? Auch Reddit, ein riesengroßes Diskussionsboard, auf dem sich auch Kinder beispielsweise über Transsexualität und Homosexualität informieren können, unterfällt in Australien den entsprechenden Einschränkungen. Das ist ein massiver Eingriff in die Autonomie von Kindern und Jugendlichen. Sie dürfen zwar ab 16 Jahren wählen, aber mit 15 Jahren, meint man, seien sie noch nicht weit genug, um sich selbst aktiv zu informieren. Das ist ein unauflösbarer Widerspruch.

Praktisch scheitern all diese Dinge - ich habe es eingangs gesagt - an VPNs. Und daran wird sich hoffentlich auch nichts ändern, weil VPNs für Journalisten lebensnotwendig sind.

Die Rolle der Eltern wurde hier kein einziges Mal so richtig angesprochen. Natürlich ist es Aufgabe der Eltern, ihre Kinder an sinnvolle Mediennutzung heranzuführen und sie darin zu unterstützen. Meine Auffassung ist, dass aus Artikel 6 des Grundgesetzes folgt, dass die Erziehungsautonomie das umfasst und sich der Staat hier entsprechend zurückzuhalten hat.

Wenn man die Anonymität - zur Klarnamenpflicht komme ich gleich - dahingehend aufhebt, dass man sich mit irgendeinem Dienst identifizieren und anmelden muss, hätte das folgende prakti-

sche Konsequenz: Wenn man mit 14, 15 oder, wie Sie fordern, ab 16 Jahren beispielsweise kritische Beiträge über Herrn Höcke postet und sagt, dass man ganz schrecklich findet, was Herr Höcke macht, und vielleicht in ein paar Jahren, wenn Herr Höcke doch Ministerpräsident geworden ist, Landesbeamter werden möchte, dann wäre es irgendwie schade, wenn solche kritischen Beiträge gespeichert sind und der individuellen Person zugeordnet werden können. Das mag man doch bitte mal überlegen.

Dementsprechend ist die zum Schluss des Antrags allen Ernstes genannte Aufhebung der Anonymität im Internet nur noch gruselig. Was glauben Sie denn, was im Iran los wäre, wenn es die Anonymität dort nicht gäbe? Es gäbe im Internet faktisch keinerlei Opposition mehr, die sich dort organisieren könnte. Natürlich sind dort auch VPNs verboten. Man versucht, sich mit Starlink zu behelfen. Wir hatten, als die Mullahs das Internet abgeschaltet haben, zwischenzeitlich keine Informationen aus dem Iran. Eine offene, lebendige Demokratie setzt voraus, dass sich nicht nur die Mutigen und diejenigen, die nichts zu verlieren haben, engagieren, sondern dass jeder im Internet entsprechend agieren darf, sodass eine Klarnamenpflicht überhaupt nicht mit Artikel 5 des Grundgesetzes vereinbar ist. Auch Flugblätter waren schon immer anonym. Ohne Anonymität ist eine vernünftige Opposition überhaupt nicht vorstellbar.

Vors. Abg. **Colette Thiemann** (CDU): Vielen Dank. Bevor wir zur Rednerliste kommen, möchte ich Sie gern mit Blick auf den Modus Operandi adressieren: Es ist Ihnen natürlich unbenommen, hier persönliche Meinungen abzugeben. Ich bitte Sie nur darum, zukünftig darauf zu achten, andere, die Stellungnahmen abgegeben haben, nicht persönlich zu adressieren oder sich mit deren Stellungnahmen auseinanderzusetzen. Das ist nicht Gegenstand der an Sie gerichteten Bitte um Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung. Sinn und Zweck der Anhörung ist es vielmehr, dass sich die Mitglieder dieses Unterausschusses mit den Stellungnahmen auseinandersetzen.

Abg. **Tim Julian Wook** (SPD): Vielen Dank, Herr Dr. Riebe, dass Sie Stellung genommen haben. Mich würde zunächst interessieren, welche Fachkompetenz Sie überhaupt mitbringen, um hier eine Stellungnahme abzugeben.

Dr. Patrick Riebe: Ich bin Jurist. Ich habe zwei Staatsexamina - zwei Prädikatsexamina.

Abg. **Tim Julian Wook** (SPD): Das habe ich mir gedacht. Ich finde, es ist eine unfassbare Frechheit, dass Sie sich erdreisten, uns eine solche Stellungnahme auf den Tisch zu knallen und uns gegenüber Ihre Theorien über alle Felder hinweg aufzustellen, ohne in irgendeiner Weise eine Fachexpertise zu besitzen.

Ich möchte deutlich an die AfD-Fraktion adressieren: Wir führen Anhörungen durch, um uns von den Fachexperten beraten zu lassen und möchten dementsprechend auch gern Fachexperten hier sitzen haben. Ich bitte darum, das mit in die Fraktion zu nehmen. Ein juristisches Staatsexamen befähigt nicht dazu, hier im Unterausschuss „Medien“ zu Medienfragen Stellung zu nehmen. Das können Sie natürlich machen; es ist Ihr gutes Recht, jemand zur Anhörung einzuladen. Aber ich lade doch auch nicht meinen Vater ein, der ein juristisches Staatsexamen hat, seine Meinung hier kundzutun.

Ich möchte eigentlich gar nicht auf die von Ihnen genannten Punkte eingehen und mache es deswegen kurz. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme - „Stellungnahme“ kann man das kaum

nennen - zum Beispiel, man müsse das alles den Eltern überlassen: „Erziehung hat viele Facetten. Dazu gehört der Umgang mit Alkohol und Zigaretten, der Einsatz von Verhütungsmitteln“ usw. Dann können wir die gesetzlichen Regelungen dazu auch alle abschaffen. Alkoholgrenze? - Bräuchten wir nicht. Tabakverbot? - Bräuchten wir nicht. Das sollen alles die Eltern machen. - Was für einen Quatsch Sie hier erzählen! Unfassbar! Ich bin tief enttäuscht, dass Sie überhaupt hier sitzen.

Abg. **Detlev Schulz-Hendel** (GRÜNE): Man erwartet von den Stellungnahmen die kritische Begleitung eines Antrags; das ist Sinn und Zweck einer Anhörung. An anderer Stelle gab es auch eine solche kritische Begleitung zu bestimmten Punkten. Es ist also nicht nur ein „Schönreden“ des Antrags. Aber bei einer Stellungnahme, die - das hat sich durch Ihren mündlichen Vortrag bestätigt - jeder Fachlichkeit entbehrt - diese Einschätzung ist natürlich subjektiv -, weiß ich gar nicht, was ich fragen sollte.

Was mir zumindest an einer Stelle aufgefallen ist, ist, dass Sie sich mit dem Antrag auch gar nicht auseinandersetzen wollten, sondern hier etwas anderes verfolgen, denn sonst hätten Sie gelesen, dass auch Rot und Grün durchaus in der Lage sind, zu erkennen, dass es einen „grundrechtlich verbrieften Erziehungsauftrag“ gibt. Das steht übrigens wortwörtlich im Antrag.

Wie man dann auf Dinge wie Corona und Sinn und Zweck von Impfungen kommt, kann ich nicht nachvollziehen. Das alles hat gar nichts mit dem Antrag zu tun, sondern möglicherweise mit anderen Inhalten.

Auch ich bitte die AfD eindringlich, uns so etwas das nächste Mal zu ersparen. Herr Lilienthal, Sie haben natürlich das Recht, jemanden zu benennen, der angehört werden soll, aber zielführend war das in keiner Weise. Es hat allerdings einiges andere noch einmal sehr deutlich gemacht.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Ich möchte mich eingangs an die Kollegen Wook und Schulz-Hendel wenden. Zunächst einmal: Meine Fraktion hat die fachliche Qualifikation der Vorredner auch nicht infrage gestellt. Im Gegenteil: Wir haben von der Vorrednerin eben gehört, dass sie kein Staatsexamen hat, aber das habe ich natürlich nicht angesprochen. Die Frage, wen wir zur Anhörung vorschlagen, nehme ich nicht mit in die Fraktion - die lasse ich Ihnen hier. Das werden wir auch in Zukunft selbstbestimmt klären.

Frau Vorsitzende, ein Hinweis: Auch die Vorrednerin hat auf die Ausführungen der anderen Experten rekurriert. Herr Dr. Riebe hat das ebenfalls getan. Es sollte insofern gleiches Recht für alle gelten.

Herr Dr. Riebe, ich danke Ihnen ausdrücklich für Ihren Vortrag. Ich habe zwei Nachfragen.

Erstens. Sie haben mit Blick auf das Beispiel Australien deutlich gemacht, dass die gelöschten Accounts dort möglicherweise gar kein so gutes Signal sind. Deshalb stelle ich eine ähnliche Frage wie eben schon: Ist es nicht wahrscheinlich, dass die jungen Menschen das substituieren, dass also, wenn der Facebook- oder TikTok-Account nicht mehr zugänglich ist, andere Wege gefunden werden? Der Weg des VPN-Tunnels wurde schon adressiert. Gibt es noch andere Möglichkeiten?

Den zweiten Punkt haben Sie - wie ich finde, sehr treffend - mit dem Corona-Beispiel adressiert: Der Staat ist nicht im Besitz der Wahrheit. Er irrt sich - da geht es ihm nicht anders als den einzelnen Menschen - und hat das auch unter Corona getan. Herr Wook, der ehemalige Ministerpräsident hat übrigens vor genau 14 Tagen eingestanden, dass es Corona-Maßnahmen gegeben hat, die aus heutiger Sicht falsch waren. Und genau das kann natürlich auch mit Blick auf alle anderen Maßnahmen passieren.

Also müssen wir uns schon die Frage stellen - die ich jetzt an Sie richte -: Wer entscheidet eigentlich, was richtig und was falsch ist? Ist es richtig, dass der Staat das tut? Sollte diese Entscheidung nicht in den Händen der Eltern liegen? Unstrittig ist - von daher passt das Beispiel nicht ganz -, dass Tabak- und Alkoholkonsum für alle Menschen und insbesondere auch für Kinder schädlich sind und dass der Schutz davor sozusagen der elterlichen Sorge entzogen ist. Das finde ich richtig und nachvollziehbar. Das ist bei Social-Media-Nutzung leider nicht so eindeutig. Vor allem ist hier auch keine entsprechende Unterscheidung möglich. Bei zwei Flaschen sieht man, dass in der einen Flasche Wasser ist und in der anderen Cognac. Entsprechendes sieht man bei Social Media nicht so deutlich. Deshalb kommt den Eltern hierbei eine andere Rolle zu. Dazu bitte ich Sie, noch einmal auszuführen.

Dr. Patrick Riebe: Zu Ihrer ersten Frage: Es ist bekannt, dass es funktionierende Umgehungsmechanismen gibt. Kinder und Jugendliche verbreiten stolz, wie sie das Verbot umgehen. Mir sind nur VPNs bzw. auch Avatare oder Fake-IDs bekannt. Der Fantasie sind da keine Grenzen gesetzt. Das wird sicherlich noch evaluiert werden.

Zu Ihrer zweiten Frage: Was zu Hause passiert, entscheiden die Eltern: Ob Kinder passiv oder aktiv rauchen, ob sie in einem jüngeren Alter, als es eigentlich erlaubt ist, Alkohol trinken oder nicht, entscheiden faktisch die Eltern; das ist so. Es mag, im Außen, entsprechende rechtliche Regelungen geben, aber Medienkompetenz ist letztlich etwas, das die Eltern den Kindern vermitteln müssen.

Was das Corona-Beispiel angeht: Wir alle können irren, und das tun wir auch regelmäßig - das anzuerkennen, ist ein Ausdruck von Demut. Deswegen kann es keine objektive Institution geben, die bestimmte Äußerungen verbietet. Im Antrag - den ich selbstverständlich gelesen habe - ist vom „Kampf gegen Desinformation“ die Rede. Natürlich gibt es Informationen, die nicht stimmen, aber es gibt eben auch ganz viele, von denen wir es nicht wissen. Es gibt immer wieder neue Erkenntnisse. Nur weil etwas heute als falsch gilt, muss es nicht endgültig falsch bleiben. Deswegen finde ich die Beispiele, die ich genannt habe, sehr treffend. Sie haben elementare Bereiche des Lebens berührt.

Vors. Abg. **Colette Thiemann** (CDU): Bevor wir in der Rednerliste fortfahren, möchte ich auf Sie, Herr Lilienthal, Bezug nehmen, weil Sie meine Sitzungsleitung gerügt haben.

Erstens war es keine Voraussetzung für diese Anhörung, ein Staatsexamen zu haben, sondern Voraussetzung war, medienrechtliche Kompetenz zu haben.

Zweitens möchte ich klarstellen, dass es etwas anderes ist, beispielsweise durch „wie bereits gesagt wurde“ Bezug auf einen Vorredner zu nehmen, um gewisse Aspekte nicht wiederholen zu müssen, als eine Gegenrede zu halten. Das ist nicht Gegenstand einer Anhörung und auch nicht Aufgabe des Anzuhörenden.

Drittens möchte ich darauf hinweisen, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD): Herr Dr. Riebe, ich erlaube mir den Hinweis, dass, auch wenn es elterliche Pflichten und Rechte gibt, diese in den Grenzen des Gesetzes bestehen. Natürlich darf ich - um ein extremes Beispiel zu nennen - meinem Kind zu Hause keine Drogen spritzen; da sind wir uns, glaube ich, einig. Das alles hat eine gesetzliche Grundlage, und das wissen Sie sehr genau. Auch gibt es objektive Instanzen, die über gut oder schlecht befinden. Ich denke, das sollte Konsens sein.

Zur Art und Weise der Stellungnahme möchte ich Ihnen sagen - wahrscheinlich haben Sie noch nicht viel Erfahrung damit, in einem solchen Gremium Stellung zu nehmen -: Wir alle hier versuchen, uns mangels Fachkunde mit Menschen im Gespräch bezüglich unserer Anträge auseinanderzusetzen, um diese in einem gewissen Maße qualifiziert auszugestalten. Die Anzuhörenden haben nicht die Aufgabe, uns zu sagen, ob ein Antrag abgelehnt oder angenommen werden soll, sondern sie haben uns fachlich zu unterstützen.

Sie haben sicherlich wahrgenommen, dass hier viele Menschen angehört werden, die über eine ausgesprochene Expertise auf diesem Gebiet verfügen. Vor diesem Hintergrund - sehen Sie es mir nach - ist Ihre Stellungnahme eine von jemandem, der sich nur selten damit beschäftigt.

Abg. **Djenabou Diallo Hartmann** (GRÜNE): Ich kann mich kurzfassen. Sie, Frau Vorsitzende, und auch meine Vorredner*innen haben vieles auf den Punkt gebracht, insbesondere was die Kompetenz bzw. Fachexpertise, bezogen auf diese Anhörung, betrifft.

interface - Tech analysis and ideas for Europe e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 7

Anwesend:

- *Lena-Maria Böswald, Senior Policy Researcher Digital Public Sphere*

Lena-Maria Böswald: Ich freue mich sehr über die Möglichkeit, für interface - ehemals Stiftung Neue Verantwortung - an der heutigen öffentlichen Anhörung teilzunehmen. Wir bei interface begrüßen, dass der vorliegende Antrag versucht, den Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum mit einem ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen.

Im Folgenden möchte ich zunächst konkreter auf einen Punkt des Antrags eingehen, der für Kinder und Jugendliche als Nutzer*innen von sozialen Medien zentral ist und über den ich als Policy-Forscherin zum DSA auch sprechen kann: die Forderung nach einem gesetzlichen Mindestalter von 14 Jahren.

Die Forderung nach einem Verbot für unter 14-Jährige ist auf den ersten Blick nachvollziehbar. Schädliche Inhalte, süchtig machendes Plattformdesign, Cybergrooming und Cybermobbing gefährden die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen im Netz. Deshalb verdienen Letztere besonderen Schutz. Trotzdem erreichen Jugendliche irgendwann die gesetzliche Altersgrenze und

sollten nicht völlig unvorbereitet mit Inhalten und Designs auf sozialen Medien konfrontiert werden. Das wurde heute schon häufiger angesprochen mit Blick auf die Medienkompetenz. Medienkompetenz kann nur aktiv durch Nutzung erlernt werden, und das gelingt mit einem Verbot per se nicht.

Kinder und Jugendliche müssen dazu befähigt werden, verantwortungsvoll mit sozialen Medien umzugehen. Sie brauchen hierfür nicht nur Regelungen, sondern auch klare Anleitung und den Raum, um einen Umgang mit sozialen Medien zu entwickeln. Dafür müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Die Maßnahmen sollten pädagogisch sinnvoll und rechtlich durchsetzbar sein.

Zunächst gehe ich auf den Aspekt der rechtlichen Durchsetzung ein. Wie bei meinen Vorredner*innen bereits angeklungen, existiert schon jetzt ein breites EU-Regelwerk: Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die AVMD-Richtlinie und der DSA. Dieses Regelwerk soll Kindern und Jugendlichen im Netz Schutz bieten und verfügt bereits über einige Anforderungen für eine Altersüberprüfung. So schreibt Artikel 8 der DSGVO bereits vor, dass Jugendliche erst ab 16 Jahre selbst entscheiden dürfen, ob ihre persönlichen Daten verarbeitet werden dürfen. Unter 16-Jährige dürften solche Dienste also theoretisch nur mit Zustimmung der Eltern nutzen. Sowohl die AVMD-Richtlinie als auch der DSA legen fest, dass Anbieter geeignete und angemessene Maßnahmen treffen müssen, um Kinder und Jugendliche vor schädlichen und entwicklungshemmenden Inhalten zu schützen.

Wie das aussehen kann, wird ganz konkret in den Leitlinien zu Artikel 28 des DSA konkretisiert. Maßnahmen können zum Beispiel sichere, nicht suchtfördernde Voreinstellungen für Accounts sein. Das kann sich beziehen auf suchtfördernde oder suchterzeugende Funktionen wie Auto-Play, Push-Nachrichten oder unendliches Scrollen, das dann standardmäßig deaktiviert werden soll. Onlineplattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, sind außerdem verpflichtet, für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen. Alterskontrollen bzw. -verifikationen werden als eine Möglichkeit angesehen, sind aber keine Vorschrift. Anbieter können selbst abwägen, wie sie den Verpflichtungen nachkommen.

Alle EU-Gesetze, die ich genannt habe, sollen also Minderjährige im Netz schützen und nehmen unterschiedliche Aspekte der Altersüberprüfung in den Fokus. In der Praxis sieht das Ganze ein bisschen schwieriger aus, weil es eben kaum konsequent und zielgenau durchgesetzt wird.

Ich gehe im Folgenden auf drei Punkte ein.

Erstens nutzen sehr große Plattformen rechtliche Unschärfen der bereits existierenden Gesetze aus, indem sie bei der Accounterstellung zum Beispiel auf Selbstauskünfte statt auf wirksame Altersüberprüfungen setzen. Diese Angaben lassen sich leicht fälschen. Sie reichen nicht aus, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Die EU-Leitlinien stellen ausdrücklich klar, dass eine reine Selbsterklärung wie „Ich bin 14 Jahre alt“ oder die bloße Angabe eines Geburtsdatums ohne weitere Überprüfung nicht ausreichen. Wenn es auf Plattformen bereits Mechanismen zu elterlichen Zustimmungen gibt, können diese entweder leicht umgangen werden oder sie werden erst angewendet, nachdem das Konto bereits erstellt worden ist. Das wurde bereits in einem von interface veröffentlichten Bericht deutlich. Bevor neue rechtliche Initiativen in Betracht gezogen werden, sollten also die verbindlichen Bestimmungen auf EU-Ebene, die bereits eine Form von Altersüberprüfung vorschreiben, überprüft und bezüglich ihrer Wirksamkeit bewertet werden.

Zweitens fehlt es Aufsichtsbehörden häufig schlicht an den finanziellen Mitteln und personellen Ressourcen - das wurde bereits im Zusammenhang mit den Stellen bei der Bundesnetzagentur angesprochen -, um Ermittlungen durchzuführen und sicherzustellen, dass diese Regelungen auf EU-Ebene konsequent durchgesetzt werden. Das ist sehr wichtig bei einem so dichten Regelwerk, wie wir es in puncto Kinder- und Jugendmedienschutz haben, vor allem auch bei überlappenden Zuständigkeiten. Deshalb brauchen wir ressourcenstarke Aufsichtsbehörden und eine stärkere rechtliche Vereinheitlichung in dem Sinne, dass nationalen Behörden zum Beispiel auch Leitlinien zur Verfügung gestellt werden könnten, inwiefern sich die Bestimmungen zur Altersüberprüfung in der AVMD-Richtlinie, in der DSGVO und im DSA überschneiden und wie sie am besten genutzt werden können, um Onlinevermittler zur Verantwortung zu ziehen.

Drittens gilt der DSA in der EU direkt und hat damit Vorrang vor nationalen Regeln. Eine nationale Altersgrenze für die Nutzung von sozialen Medien könnte daher aufgrund des Herkunftslandprinzips am Vorrang des DSA scheitern und birgt das Risiko einer Fragmentierung in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten. Ein allgemeines Social-Media-Verbot in Deutschland würde in der Praxis nur Anbieter treffen, die hier ansässig sind, nicht aber die großen Plattformen mit Hauptsitz in Irland oder in anderen EU-Ländern, die von Kindern und Jugendlichen in Deutschland aber am häufigsten genutzt werden. Ein EU-weites digitales Mindestalter müsste, wie durch das EU-Parlament bereits im November gefordert, wenn überhaupt, auf europäischer Ebene geregelt werden.

Nun möchte ich noch auf den Aspekt eines pädagogisch sinnvollen Ansatzes eingehen. Pauschale Verbote führen unserer Meinung nach sehr schnell in eine Sackgasse. Wir bekämpfen mit einem Verbot nicht die Wurzel des Problems, sondern schieben es lediglich auf. Früher oder später überschreiten Kinder und Jugendliche die vordefinierte Altersgrenze von in diesem Fall 14 Jahren und stoßen dann trotzdem auf problematische Inhalte, solange Plattformen ihre Angebote nicht standardmäßig altersgerecht gestalten. Oder - das wurde bereits erwähnt - Jugendliche finden, wie in Australien und Großbritannien gesehen, andere Wege und nutzen alternative, unregulierte Plattformen oder Messengerdienste.

Deshalb sollten wir, statt neue Verbote zu fordern, erst einmal verlangen, dass Plattformen das tun, was sie heute per Gesetz eigentlich schon tun müssten. Was in der ganzen Debatte oft außer Acht gelassen wird, ist, dass solche Systeme die Plattformbetreiber nicht von ihrer Verantwortung entbinden sollten, sicherzustellen, dass die Produkte von vornherein sicher und altersgerecht gestaltet sind. Das EU-Parlament fordert bereits ein Verbot der schädlichen Suchtpraktiken und auch die standardmäßige Deaktivierung von Suchtfunktionen wie unendliches Scrollen, automatische Wiedergabe und Push-Nachrichten. Eine Altersbegrenzung allein wird nicht dazu führen, dass die Betreiber ihre jeweiligen Plattformen nicht süchtig machend und sicher gestaltet werden. Ich glaube, da müssen wir ansetzen. Es gibt sehr offensichtliche Sicherheitsprobleme, und die Plattformbetreiber sind diese nur sehr langsam und teilweise auch nicht mal im gesetzlich vorgeschriebenen Mindestmaß angegangen. Regulatorische Priorität sollte deshalb unserer Meinung nach die Durchsetzung existierenden Rechts, vor allem die Leitlinien zu Artikel 28 des DSA, und damit eine bessere Gestaltung von Plattformen per se haben.

Abg. **Tim Julian Wook** (SPD): Vielen Dank für Ihren Vortrag. Sie haben gesagt, die nationalen Regelungen könnten dem DSA anheimfallen, aufgrund des Herkunftslandprinzips. Das widerspricht meinem Verständnis, dass wir auch nationale Altersgrenzen einführen können, zumal

Frankreich und Dänemark auch gerade Beschlüsse dahingehend gefasst haben. Auf europäischer Ebene wäre es natürlich sinnvoller, aber ich glaube trotzdem, dass wir das Recht zur Einführung einer Altersverifizierung haben, das meines Erachtens vom DSA nicht berührt wird. Mich würde Ihre Einschätzung dazu interessieren.

Lena-Maria Böswald: Prinzipiell plädieren wir für einen europäischen Ansatz, damit man keinen nationalen Alleingang durchführt. Frankreich hat schon vor ein paar Jahren versucht, auf nationaler Ebene eine Altersverifikation durchzusetzen, aber das ist bis jetzt am Europäischen Gerichtshof gescheitert. Dementsprechend stellt sich die Frage, inwiefern es de facto möglich ist, wenn Mitgliedstaaten nationale Ansätze anwenden und wir am Ende des Tages bei den großen Plattformen doch immer wieder beim Herkunftslandprinzip enden und die Plattformbetreiber in Irland oder Luxemburg sitzen.

Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 8

Anwesend:

- *Martin Drechsler, Geschäftsführer*

Martin Drechsler: Ich danke Ihnen ganz herzlich für die Einladung und die Gelegenheit, zu den Punkten in unserer Stellungnahme auszuführen. Ich will versuchen, Sachen nicht unnötigerweise zu wiederholen. Vielleicht kann ich manche Dinge, die Sie schon gehört haben, ein bisschen präzisieren. Sehr viel von dem, was wir gehört haben, scheint allgemein auf Sachverständigenebene großer Konsens zu sein.

Kurz zur Rolle der FSM: Wir sind eine staatlich anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle für den Jugendschutz in digitalen Diensten und üben diese Aufgabe seit mehr als zwei Jahrzehnten aus. Wir beraten und beaufsichtigen die Mitgliedsunternehmen in allen Fragen rund um die Nutzung digitaler Medien durch Kinder und Jugendliche und engagieren uns in zahlreichen Projekten zur Stärkung von Medienkompetenz, insbesondere von jungen Menschen und Familien.

Ich möchte zu drei aus meiner Sicht ganz zentralen Punkten des Antrags näher ausführen: erstens zur Einführung von neuen strikten Mindestaltersgrenzen für die Nutzung bestimmter digitaler Dienste, zweitens zu der Forderung nach speziellen Zugängen für Minderjährige und drittens zum Ausbau und der Verankerung von Medienkompetenzförderung.

Zum ersten Punkt: Grundsätzlich sind Altersgrenzen im Jugendmedienschutz ein bekanntes und probates Mittel. Das kennen wir von Spielen und Filmen. Dort ist die Altersstufe im Prinzip das entscheidende Merkmal im Jugendschutz, um Inhalte zu bewerten und voneinander zu segmentieren. Sie führen auch in unterschiedlichem Maße zu bestimmten Zugangsschranken. Hintergrund ist dabei jedoch immer der sogenannte risikobasierte Ansatz, von dem wir heute auch schon mehrfach gehört haben. Das heißt, je höher ein potenzielles Risiko für junge Menschen,

desto strenger muss die Schutzmaßnahme sein. Am anschaulichsten wird das an den Sendezeiten im Fernsehen: Je schlimmer ein Inhalt ist, desto später am Abend darf er erst gezeigt werden. Das ist der klassische, der ursprüngliche Jugendmedienschutzansatz.

Der moderne Jugendmedienschutzansatz lässt neben diese Bewertung der reinen Inhalte nun auch die Bewertung von Nutzungs- und sogenannten Interaktionsrisiken treten. Und genau das ist das Thema, das uns in sozialen Netzwerken hauptsächlich umtreibt. Da geht es darum, welche Gefahren von der Art und Weise ausgehen, wie ich selbst ein Angebot nutze, welche Gefahren aus der Art und Weise entstehen, wie andere Menschen das gleiche Angebot wie ich nutzen und welche Gefahren durch bestimmte Mechaniken oder Funktionen innerhalb eines Dienstes entstehen.

In der Debatte um ein neues Social-Media-Mindestalter verlässt man aber den Pfad dieser individuellen Risikoanalyse, die wir aus dem Jugendschutz normalerweise kennen. Man würde stattdessen mit pauschalen Nutzungsuntersagungen reagieren. Die Altersstufe 14 Jahre aus dem Antrag ist dabei ungewöhnlich und im Jugendmedienschutz in Deutschland zumindest unüblich, gleichzeitig aber durchaus diskutabel und vielleicht nicht verkehrt. Denn wir kennen ein Mindestalter von 14 Jahren bei verschiedenen Punkten im deutschen Rechtsrahmen, und es ist gefühlt immer noch eine ganz gute Zäsur zwischen Kindheit und Jugend.

Dennoch möchte ich diese Forderung aus drei Gründen hinterfragen. Zum einen - das wurde schon kurz angerissen - gehe ich davon aus, dass eine solche nationale Regelung unwirksam wäre, weil Deutschland und auch die anderen Mitgliedstaaten der EU keine Kompetenzen in diesem vom DSA voll harmonisierten Bereich haben. Sekundär hätte eine deutsche Regelung keine Auswirkungen auf Anbieter mit Sitz außerhalb Deutschlands. Da kommt das Herkunftslandprinzip zum Tragen. Die angesprochenen Ansätze in Frankreich und Dänemark - auch in Griechenland gibt es bestimmte Ansätze - sind zum Teil innovative Versuche, anzuerkennen, dass der DSA eine vollharmonisierende Wirkung hat, gleichzeitig aber einen Weg zu finden, wie man den Punkt trotzdem national regeln kann. Über die Frage, ob das geht oder nicht, wird intensiv diskutiert. Zumindest rechtswissenschaftlich ist das eine ganz spannende Frage. Ich denke, es geht nicht, weil der DSA grundsätzlich sagt: Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Onlineplattformen gilt Folgendes, und mehr dürft ihr, liebe Mitgliedstaaten, gar nicht machen. - Aber wie gesagt, das ist diskutabel, und ich ahne, dass wir auf EU-Ebene eine Regelung sehen werden. Denn wir sehen in sehr vielen Ländern - nicht nur in Deutschland und in den anderen genannten Ländern - eine Diskussion darüber. Deshalb wird man das auf EU-Ebene besprechen.

Zweitens. Ohne die Mitwirkung der Eltern gibt es aus meiner Sicht keine sinnvolle Möglichkeit, das Alter von Jugendlichen verlässlich zu überprüfen. Die meisten Jugendlichen haben keine Ausweisdokumente, oder sie können diese nicht digital verwenden, und daran werden auch digitale IDs wahrscheinlich nichts ändern. Methoden zur Altersschätzung - auch das haben wir schon gehört - anhand von biometrischen Merkmalen funktionieren zwar grundsätzlich sehr gut und sehr treffend und sind nach übereinstimmender Meinung der Kommission für Jugendmedienschutz und der FSM nutzbar, um Erwachseneninhalte abzusichern. Die automatische Altersschätzung ist also durchaus ein sehr wirksames Mittel. Allerdings haben wir immer einen bestimmten Korridor, in dem diese Methoden ungefähr richtig liegen. Wenn wir aber ein Mindest-

alter für die Nutzung eines Dienstes speziell bei Jugendlichen festlegen wollen, geht es im Zweifel um eine taggenaue Festlegung. Dann dürfte die Person sozusagen am Tag ihres Geburtstags Zugang erhalten, und das können solche Altersschätzungsmethoden niemals leisten.

Drittens. Starre Altersgrenzen für die Nutzung ganzer Dienstegattungen werden den unterschiedlichen Entwicklungsständen von Kindern und Jugendlichen nicht gerecht. Mediennutzungskompetenzen, soziale Reife und Unterstützungsbedarfe entwickeln sich nicht linear und lassen sich grundsätzlich nicht sinnvoll an einer einzelnen Altersmarke festmachen, die dann für eine Vielzahl verschiedener Dienste gelten würde. Außerdem fehlt dann die Option, dass die Eltern individuell für ihr eigenes Kind anders entscheiden und dabei den Entwicklungsstand ihres jeweiligen Kindes einbeziehen können - so, wie sie dem Kind erlauben können, eine bestimmte DVD zu gucken, oder wie sie über die Jugendschutzeinstellungen bei Netflix entscheiden können.

Zu meinem zweiten Punkt - der Forderung nach speziellen Zugängen für Minderjährige -: Fast alle sozialen Netzwerke geben an, Nutzerinnen und Nutzern unterhalb einer bestimmten Altersstufe bestimmte angepasste Funktionen zur Verfügung zu stellen und spezielle Sicherheitsoptionen oder -funktionen voreingestellt anzubieten. Außerdem ist die Kopplung von den Accounts Minderjähriger mit den Elternaccounts bei den allermeisten der relevanten Online-Plattformen möglich. Jetzt gibt es seit dem vergangenen Sommer die schon angesprochenen DSA-Guidelines. Diese enthalten einen sehr umfangreichen Katalog für solche Optionen und Features. Ich glaube, dass die EU-Kommission mit diesen Guidelines einen relativ ungewöhnlichen Weg gegangen ist, nämlich einen sehr instruktiven und sehr anschaulichen Weg. Wenn man sich diese Guidelines anschaut, sieht man, dass sie wirklich sehr umfassend, beschreibend und im Prinzip wie ein Katalog von Best Practices zu lesen sind. Es gibt dort wirklich sehr viel Detailausführungen zu einzelnen Funktionen und Möglichkeiten.

Die Auswirkungen auf die Praxis von diesen sehr interessanten und durchaus guten Guidelines sind bisher schwer abzuschätzen. Es gibt noch keine Praxiserkenntnisse. Wir ahnen aber, dass die Kommission einen genauen Blick darauf haben wird, denn sie hat damit sozusagen einen Auslegungskatalog, um zu prüfen, wie sich die sozialen Netzwerke verhalten und ob sie den Anforderungen des DSA folgen. Insofern werden wir mit großem Interesse verfolgen, wie die Kommission diese Guidelines in die Praxis umsetzt.

Wir wiederholen bei jeder Gelegenheit, dass technische Lösungen, Einstellmöglichkeiten und die Verknüpfungsoptionen zu den Eltern im besten Interesse von Kindern und Familien gestaltet werden sollten und noch viel besser sichtbar und nutzbar gemacht werden müssen, als sie es heute sind, und in der Praxis auch wirklich funktionieren müssen. Das möchte ich unterstreichen. Die Grundsätze von „Safety by Design“ und „Safety by Default“ sind dabei von ganz entscheidender Bedeutung. Bei diesen altersangemessenen Voreinstellungen muss es immer darum gehen, Risiken effektiv zu mindern, ohne jungen Menschen den Zugang zu den digitalen Kommunikationsräumen gänzlich zu versperren.

Ein ganz wichtiger Aspekt zum Abschluss meines zweiten Punktes: Durch diese neuen Mindestaltersstufen würden wir eine bestimmte Gruppe von jungen Menschen von den bei ihnen bekannten und beliebten Angeboten ausschließen. Wenn Sie das politisch wollen und gesellschaftlich für geboten halten, können Sie das machen. Dann müssen wir aber zwingend darüber sprechen, welche digitalen Alternativen wir diesen Kindern und Jugendlichen anbieten wollen. Denn

derzeit gibt es praktisch keine Alternativen, die über eine relevante Reichweite verfügen. Gerade für größere Kinder und jüngere Jugendliche gibt es bereits jetzt eine signifikante Lücke. Für Grundschulkinder gibt es mit fragFINN immerhin deutschlandweit ein diensteübergreifendes Angebot mit nennenswerter Reichweite. Aber für Kinder, die zwischen 11 und 14 Jahre alt sind, gibt es keinen größeren digitalen Ort, an dem sie sein dürfen und wollen.

Mein dritter und letzter Punkt ist der Ausbau und die Verankerung der Medienkompetenzförderung. Hier wiederhole ich einen Satz, den ich heute schon mehrfach gehört habe: Auch ich verstehe den Jugendmedienschutz als ein Gesamtkonzept aus Schutz, Befähigung und Teilhabe. Dieses kinderrechtliche Dreieck kann man nicht oft genug wiederholen, und ich finde es gut und habe auch Ihren Nachfragen bisher entnommen, dass Sie das vor Augen haben und dass sie in Ihrer Arbeit nach der richtigen Balance dieser drei wesentlichen Säulen suchen.

Es ist also wichtig, individuelle Risikophänomene zu bearbeiten. Wir müssen immer auch die große Bedeutung des präventiven Schutzes durch Aufklärung und Medienbildung betonen, denn es gibt keinen wirksamen Jugendmedienschutz ohne Medienkompetenz. Medienbildung muss - auch das haben wir schon erwähnt - strukturell und nachhaltig gefördert sein, Kinder und Jugendliche müssen so früh wie möglich befähigt sein, Risiken zu erkennen und souverän mit digitalen Medien umzugehen. Das beinhaltet eine altersgerechte Aufklärung über Risiken, aber auch über Handlungsoptionen für den Fall, dass irgendetwas schiefgeht oder nicht so funktioniert, wie junge Menschen sich das vorstellen, sie also negative Erlebnisse haben, sowie Aufklärung über sichere, selbstbestimmte Nutzungsweisen, über kreative Medienproduktion und vieles mehr.

Wir müssen die Eltern in ihrer Verantwortung in der Medienerziehung unterstützen. Welches Gewicht und welche Entscheidungsmacht die Eltern letztlich haben, wird, glaube ich, zum einen in jeder Familie unterschiedlich gesehen. Eltern haben unterschiedliches Wollen, Können und Wissen. Gleichzeitig geht es zum anderen um die Rolle der Gesetze und des Staates: Wie sehr dürfen und müssen wir Eltern unterstützen? Müssen wir sozusagen nur das Sicherheitsnetz sein, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, ihre Erziehungsverantwortung wahrzunehmen? - Es ist ein wichtiger politischer Aushandlungsprozess, wie weit hier rechtliche Vorgaben gehen und wie sehr wir Eltern in die Verantwortung nehmen können, müssen und wollen.

Die Medienbildung ist ein grundlegender Bildungsauftrag, sie braucht eine strukturelle Verankerung, eine langfristige Finanzierung und eine nachhaltige Förderung. Niedersachsen kann durch staatliche Maßnahmen, aber zum Beispiel auch durch die Niedersächsische Landesmedienanstalt nicht nur eine finanzielle Unterstützung leisten, sondern eben auch daran mitwirken, die vielen wirksamen Maßnahmen und Informationsmöglichkeiten, die es schon gibt, noch viel besser sichtbar zu machen. Es ist schon angesprochen worden, dass wir dort ein großes Problem haben. Es gibt wahnsinnig viele Informationen, Projekte und Maßnahmen usw., und wir kommen immer wieder an den Punkt, dass wir denken, die Menschen bekommen davon zu wenig mit. Wir - der Staat und seine Einrichtungen, die staatsfernen Landesmedienanstalten und Selbstkontrollen wie die FSM - können noch besser darin werden, zusammenzuwirken, und daran arbeiten wir auch.

Natürlich müssen wir auch darüber reden, wie die Plattformanbieter hier ihrer Verantwortung gerecht werden bzw. ihren Beitrag leisten können. Sie müssen transparent darüber informieren,

wie ihre Dienste funktionieren und was mit Daten passiert. Das Thema Algorithmen und Transparenz ist heute mehrfach angesprochen worden. Aber sie müssen auch erklären, wie man sich als Nutzer gegen unangenehme Erfahrungen schützen kann und was man tun kann, wenn man glaubt, irgendetwas funktioniere nicht richtig, wenn einem irgendjemand unangenehm entgegengetreten ist, oder man Inhalte gesehen hat, von denen man glaubt, dass sie nicht auf der Plattform sein sollten. Hier müssen die Plattformen deutlich besser werden. Wir beraten, unterstützen und „nerven“ die Plattformen in diesem Punkt sehr viel. Wir sehen dort auch Bewegung und sehr viele Verbesserungen. Wir werden aber nicht nachlassen, sozusagen das Kieselsteinchen in ihrem Schuh zu sein.

Abschließend möchte ich nicht versäumen, zu erwähnen, dass sich die FSM seit vielen Jahren in der Medienkompetenzförderung engagiert. Wir schauen vor allen Dingen im direkten Kontakt mit Eltern und mit Lehrkräften, wie wir sie unterstützen können. Elternguide.online ist ein sehr großes Portal, das wir zusammen mit vielen tollen Partnern betreiben. Mit „Medien in die Schule“ und weitklick.de bieten wir große Portale für Lehrkräfte, um das Thema Medienerziehung und Medienkompetenzförderung nachhaltig im Unterricht einzubinden und sich selbst fortzubilden.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Ich habe Ihrer Stellungnahme entnommen, dass Sie nach der europäischen Gesetzgebung nahezu keinen Spielraum mehr für nationales Recht sehen. Oder habe ich da möglicherweise noch einen Punkt übersehen, an dem nationale Gesetzgebung möglich und hilfreich wäre?

Selbstverständlich wäre es gut, wenn die Anbieter ihre Algorithmen offenlegen würden oder transparenter wären. Halten Sie es für geboten und auch zulässig, dass Anbieter sozusagen gesetzgeberisch gezwungen werden, das, was sie als Ihr größtes Betriebsgeheimnis betrachten, offenlegen zu müssen, damit man nachvollziehen kann, wie möglicherweise eine Beeinflussung des Informationsstroms stattfindet?

Martin Drechsler: Das ist zutreffend: Spielraum für nationale Regelungen im Lichte des DSA sehen wir im Prinzip nicht. Frankreich versucht es mit einer zivilrechtlichen Regelung über die Unwirksamkeit von geschlossenen Verträgen. Das ist etwas anderes als Medienregulierung, und man könnte auf die Idee kommen, dass das relativ schlau ist. Ich glaube, es ist eine unzulässige Umgehung des Versuchs, diesen Rechtsrahmen zu vereinheitlichen. Griechenland fordert einen „staatlichen Filter“ auf den Geräten. Ich sage das bewusst in Anführungszeichen, weil ich die Details nicht genau kenne. Aber grundsätzlich muss dort auf den Geräten ein Filter laufen, der dann den Zugang zu einzelnen Diensten zulässt oder eben nicht. Das heißt, nicht die Plattform selbst muss das Alter überprüfen, sondern auf dem Gerät befindet sich eine Art staatlich vorgeesehenes Tool, das den Zugang zulässt oder nicht.

Das ist ein möglicher Weg. Auf mich wirkt das aber wie eine relativ rabiate Variante, und ich glaube nicht, dass das in Deutschland umsetzbar wäre und funktionieren kann. Und selbst wenn es einen Weg gäbe, zu sagen, dass eine bestimmte Altersstufe die Mindestgrenze ist, würden wir uns damit relativ viel vergeben, denn Plattformen sollen für alle Nutzerinnen und Nutzer sichere Einstellmöglichkeiten und überhaupt einen guten Dienst anbieten. Ich glaube, viele teilen diese Ansicht. Wenn wir sicherstellen würden, dass die Jüngeren ausgeschlossen sind, gäbe es keine Veranlassung mehr, sichere Dienste anzubieten. Deshalb ist diese starre Altersgrenze

kein richtiger Weg, und ich sehe an dieser Stelle tatsächlich auch keinen nationalen Umsetzungsspielraum.

Zu Ihrer Frage, ob es Möglichkeiten gibt, Anbieter dazu zu zwingen, ihre Algorithmen offenzulegen: Mir fehlt an dieser Stelle letztlich der nötige technische Sachverstand, insofern bin ich mir unsicher, ob das machbar ist. Die Frage ist, ob man, wenn eine solche Pflicht bestehen würden, eine Antwort erhalten würde, mit der man etwas anfangen könnte. Wir haben heute gehört, dass dieses Feld sehr intensiv beforscht wird. Das heißt, es befassen sich sehr viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Zivilgesellschaft und sicherlich auch staatliche Einrichtungen und Medienanstalten damit, wie diese Plattformen funktionieren und was sie tun bzw. ob die Sicherheitseinstellungen, die dort angeboten werden, auch zutreffend funktionieren. Ich glaube, man kann von der Ergebnisseite her ganz gut zeigen, was alles nicht geht. Davon, sozusagen den Blick unter die Motorhaube einzufordern, hätten wir aber wahrscheinlich nicht viel.

Der DSA fordert Zugänge für Forschende, um genauer zu gucken, wie diese Plattformen funktionieren und was sozusagen hinter dem Bildschirm geschieht. Ich glaube, das ist schon ein guter Weg, mit dem man dort etwas erreichen kann. Im Übrigen sollten wir uns davon lösen, diese Transparenz der Algorithmen einzufordern. Ich glaube, wir erhalten damit keine Antwort, die uns hilft. Aber das ist nur eine Vermutung, denn ich bin kein Informatiker.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU): Auch wenn man die Algorithmen der großen Plattformen vielleicht nicht analysieren kann, so ist es doch möglich, diese zu beeinflussen. Beispielsweise habe ich auf der persönlichen Nutzeroberfläche bei TikTok die Möglichkeit, einen MINT-Feed für unter 18-Jährige einzustellen. Dann werden ganz bewusst regelmäßig Videos aus dem Bereich Mathematik, Informatik usw. angezeigt. Inwiefern halten Sie es für erfolgsversprechend, auf dieser Ebene anzusetzen, das heißt, als Erziehungsberechtigte bei Kindern und Jugendlichen systematisch die Feeds in der Art und Weise zu beeinflussen, dass man ganz bewusst zum Beispiel Wörter oder Parteinamen auf die Blacklist der Profile setzt, um auszuschließen, dass aus diesen Bereichen Videos angezeigt werden? Würde so etwas dauerhaft helfen, oder ändert sich das auch ganz schnell wieder, wenn mehrere entsprechende Videos abgespielt werden würden? Wie robust ist so ein selbstangelegter, individueller Filter?

Martin Drechsler: Ich kann das nicht abschließend beantworten, aber das, was Sie ansprechen, ist sehr hilfreich. Natürlich kann man die eigene Nutzungserfahrung bzw. die Nutzungserfahrung der eigenen Kinder steuern. Es gibt immer wieder Hashtags, die trenden. Dazu gehören auch Begriffe wie BookTok. Sie haben MINT-Kanäle angeführt. Beispielsweise gab es auch zum Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz Schwerpunkte zum Thema Holocaust. Auf diese Weise kann man natürlich sehr gut beeinflussen, was man sieht, und das ist eine gute Sache - nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern für uns alle.

Gleichzeitig laufen wir damit natürlich Gefahr - das ist, wenn man so will, die Kehrseite der Medaille -, dass wir dann nur noch Inhalte einer bestimmten Interessenrichtung bzw. Färbung sehen. Das ist eine große gesellschaftliche, aber auch eine sehr persönliche Frage. Da geht es natürlich um die Mediennutzung jeder einzelnen Person, so wie ich mir auch das Fernsehprogramm selbst aussuche. Aber grundsätzlich kann man natürlich durch die Art und Weise, wie man die Dienste nutzt, beeinflussen, was man sieht, und durch das Abonnieren bestimmter Kanäle oder auch das Stummschalten bestimmter Hashtags einen großen Einfluss nehmen.

Am Schluss möchte ich noch einen Schlenker machen: Das Thema selbstschädigendes Verhalten - beispielsweise Essstörungen - ist ein Klassiker im Jugendmedienschutz. Wir lesen oft, dass es in sozialen Netzwerken sehr schnell passieren kann, dass man sich in einen Strudel von Inhalten begibt, in denen etwa immer wieder bestimmte Körperideale gezeigt werden. Auf diese Weise können Menschen in labilen Situationen negativ beeinflusst werden. Das ist eine große Herausforderung. Dieser Punkt wird immer wieder thematisiert, auch gegenüber den Plattformen. Wir sehen, dass die Problematik dort ernst genommen wird, dass diese Punkte spezifisch adressiert werden und dass Plattformen auch in der Lage sind, zu verhindern, dass so etwas immer wiederkommt. Aber grundsätzlich ist das eine sehr individuelle Frage, die nicht leicht zu beantworten ist.

Tagesordnungspunkt 2:

**Information der Landesparlamente nach § 31 Abs. 2 Medienstaatsvertrag
hier: ARD-Selbstverpflichtung 2025**

Unterrichtung - [Drs. 19/9531](#)

Direkt überwiesen am 12.01.2026

federführend: AfRuV; vorbereitende Beratung gemäß § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien

Vorbereitende Beratung

Der **Unterausschuss** nimmt die Unterrichtung zur Kenntnis und schließt die vorbereitende Beratung damit ab.

Tagesordnungspunkt 3:

Terminangelegenheiten

Der **Unterausschuss** bespricht organisatorische Details sowie das mögliche Programm seiner für den 16. bis 18. März 2026 geplanten parlamentarischen Informationsreise nach Brüssel. Ferner klärt er Fragen zur Sitzungsterminplanung.
